

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

# TÜKRIM

**Jörg Kinzig, Rüdiger Wulf**

„ZUM TEUFEL“.  
DIE INKARNATION DES BÖSEN AUS  
INTERDISZIPLINÄRE SICHT

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig  
und Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner

**TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen**

JURISTISCHE FAKULTÄT  
Institut für Kriminologie



**Jörg Kinzig, Rüdiger Wulf (Hrsg.)**

**„Zum Teufel“. Die Inkarnation des Bösen aus interdisziplinärer Sicht**

# **Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig  
Professor em. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Band 49

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

**JÖRG KINZIG, RÜDIGER WULF (Hrsg.)**

**„ZUM TEUFEL“.  
DIE INKARNATION DES BÖSEN  
AUS INTERDISZIPLINÄREMER SICHT**

**TOBIAS-lib  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN  
2023**

**JURISTISCHE FAKULTÄT  
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**





© privat

Herrn Prof. em. Dr. jur. Hans Jürgen Kerner, geb. 8. Dezember 1943,  
von den Herausgebern zum 80. Geburtstag gewidmet.

# IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen  
Sand 7, 72076 Tübingen  
Tel: 07071-29-72931  
Fax: 07071-29-5104  
E-Mail: [ifk@uni-tuebingen.de](mailto:ifk@uni-tuebingen.de).  
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.  
Tübingen 2023.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon  
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen  
Redaktion: Maria Pessiu, Rüdiger Wulf  
Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650  
ISBN: 978-3-937368-98-6 (elektronische Version)  
ISBN: 978-3-937368-99-3 (Druckversion)

Hinweis:

Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

## Vorwort

Dieser Band enthält die schriftlichen Fassungen von Vorträgen aus der Ringvorlesung „Zum Teufel. Die Inkarnation des Bösen aus interdisziplinärer Sicht“. Sie fand im Studium Generale der Universität Tübingen im Sommersemester 2023 statt.

Nach unserer Ringvorlesung „Kriminalprävention“ im Sommersemester 2011, zusammen mit Hans-Jürgen Kerner, war dies eine weitere Reihe im Rahmen des Studium Generale. Anlass war ein Zeitungsartikel über Exorzismus in Italien. Unsere Beschäftigung mit diesem speziellen Thema zog Kreise, so dass wir uns zu einer breiteren Aufarbeitung entschlossen.

Eigentliches Thema der Reihe ist „Das Böse“, konzentriert auf die schillernde Gestalt des Teufels. Diese Figur als Verkörperung des Bösen, des Versuchers und des Widersachers Gottes im Christentum hat die Wissenschaften und die Menschen bis heute beschäftigt und verängstigt. Zur kulturellen Rezeption des Teufels führt der Blick zunächst in die Sprache und in verschiedene Bereiche der Alltagskultur, zur bildenden Kunst, in die Literatur und in die Musik. Der zweite Block „Der Teufel in den Wissenschaften vom Bösen“ widmet sich rechtsgeschichtlich der Hexenverfolgung. Es folgt ein Vortrag zum Bösen im Strafrecht, einschließlich der Rechtsphilosophie. In den abschließenden theologischen Vorträgen zum Christentum geht es um Judas Ischariot, einen „Teufel in Menschengestalt“(?), um Jesus und den Teufel (Versuchungen, Exorzismus, „Höllenfahrt“), die Haltung der Römisch-Katholischen Kirche zu Teufel, Taufe und Befreiungsgebet (früher: „Großer Exorzismus“) und um die Herkunft und Aktualität der Theologien vom Bösen im Christentum.

Der einführende Beitrag von uns vermittelt einen gewissen Überblick über ein Thema, das selbst in der Engführung auf den Teufel noch sehr breit ist (vgl. das Auswahl-Literaturverzeichnis am Ende des Bandes). Die folgenden Beiträge vertiefen das Thema mit speziellen Aspekten.

Wir danken den Vortragenden für ihre spontane und unentgeltliche Bereitschaft zur Mitwirkung in den Vorlesungen. Ein besonderer Dank gilt allen, die ihre Beiträge für diesen Tagungsband verschriftlicht haben. Dem Universitätsbund Tübingen e.V. und der Wissenschaftlichen Vereinigung Tübinger Kriminologen e.V. gebührt großer Dank für ihre finanzielle Förderung. Sie ermöglichte die Einladung auswärtiger Vortragender mit großer Expertise. Für die redaktionelle Unterstützung danken wir Maria Pessiu.

Die Herausgeber widmen diesen Band dem früheren Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen, Herrn Prof. em. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner, der mit seiner Ehefrau Annemarie Kerner die Ringvorlesung aufmerksam verfolgt hat. Er hat sie auch mit wichtigen Hinweisen gefördert. Wir danken ihm herzlich für die gute Zusammenarbeit über viele Jahre, verbunden mit herzlichen Glückwünschen zum 80. Geburtstag am 8. Dezember 2023 und allen guten Wünschen für das neue Lebensjahrzehnt.

Tübingen, Dezember 2023

Jörg Kinzig und Rüdiger Wulf

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>„ZUM TEUFEL“. INTERDISZIPLINÄRE ASPEKTE.....</b>	<b>1</b>
	<b>JÖRG KINZIG, RÜDIGER WULF .....</b>	<b>1</b>
1.1	„GRÜß GOTT“, HERR TEUFEL! .....	1
1.1.1	<i>Begrüßung</i> .....	1
1.1.2	<i>Organisatorisches</i> .....	2
1.1.3	<i>Motto/Witz</i> .....	2
1.1.4	<i>Gliederung</i> .....	3
1.2	KULTURELLE REZEPTION .....	4
1.2.1	<i>Sprache</i> .....	4
1.2.2	<i>Alltagskultur</i> .....	6
1.2.3	<i>Künste</i> .....	8
1.3	WISSENSCHAFT(EN) VOM BÖSEN .....	11
1.3.1	<i>Satanologie versus Ethik</i> .....	11
1.3.2	<i>(Un-Rechts)Geschichte</i> .....	11
1.3.3	<i>Die Geschichte des Teufels</i> .....	12
1.3.4	<i>„Teuflische“ Krankheiten</i> .....	12
1.3.5	<i>„Teufel in Menschengestalt“?</i> .....	13
1.3.6	<i>Strafrechtlicher Umgang mit dem Bösen</i> .....	13
1.3.7	<i>„Gut“ und „Böse“ in der Philosophie</i> .....	14
1.4	THEOLOGIE .....	15
1.4.1	<i>Weltbilder mit und ohne Teufel</i> .....	15
1.4.2	<i>Nicht-christliche Weltreligionen</i> .....	15
1.4.3	<i>Christentum</i> .....	16
<b>2</b>	<b>METAMORPHOSEN DES BÖSEN. DER ENGELSTURZ IN DER KUNST DER FRÜHEN NEUZEIT .....</b>	<b>21</b>
	<b>ANNA PAWLAK .....</b>	<b>21</b>
2.1	EINFÜHRUNG .....	21
2.2	ZWEI ENGELSTÜRZE ODER DER PROBLEMFALL LUZIFER .....	22
2.2.1	<i>Der erste Engel zwischen Licht und Finsternis</i> .....	22
2.2.2	<i>Apokalyptischer Kampf und die heilsgeschichtliche Relevanz des Bösen</i> .....	25
2.3	ÄSTHETIK DES FALLS – DER ENGELSTURZ ALS KÜNSTLERISCHE HERAUSFORDERUNG .....	29
2.3.1	<i>Darstellungstradition als Aushandlungsprozess</i> .....	29
2.3.2	<i>Visualität der göttlichen Strafe</i> .....	31
2.4	VIRTUOSITÄT DES FALLS UND DIE KUNST DER ZEITGENÖSSISCHEN INDIENSTNAHME .....	33
2.4.1	<i>Ästhetische Extravaganz und konzeptuelle Hybridität – Frans Floris’ Sturz der gefallenen Engel</i> .....	33
2.4.2	<i>Das Paradigma des ewigen Kampfes in offener Bildstruktur – Pieter Bruegels d.Ä. Sturz der gefallenen Engel</i> .....	40
2.4.3	<i>Die apokalyptische Schlacht im Dienst fürstlicher Repräsentation – Peter Paul Rubens’ Engelsturz</i> .....	42
2.5	SCHLUSSBEMERKUNG .....	44
<b>3</b>	<b>„HEUTE, WO DEUTSCHLAND BUCHSTÄBLICH DER TEUFEL HOLT“ .....</b>	<b>49</b>
	<b>THOMAS MANN „DOKTOR FAUSTUS“: ROMAN EINER TEUFELSVerschREIBUNG .....</b>	<b>49</b>
	<b>KARL-JOSEF KUSCHEL .....</b>	<b>49</b>
3.1	ZWEI IRRTÜMER NIETZSCHES – DURCHSCHAUT .....	49
3.2	ZEITDIAGNOSE: „WELT-BÜRGERKRIEG“ .....	51
3.3	DIE ERFAHRUNG DES „BÖSEN IN SEINER GANZEN SCHEUßLICHKEIT“ .....	51
3.4	ROMAN EINER „TEUFELSVerschREIBUNG“ .....	53
3.5	TEUFELSPAKT: TOD DER LIEBE, AUSBRUCH DER KÄLTE .....	55
3.6	DER SELBSTDENKER ALS SELBSTHENKER .....	57



<b>4</b>	<b>MI CONTRA FA EST DIABOLUS IN MUSICA. ....</b>	<b>61</b>
	<b>HÖLLE, TOD UND TEUFEL IN WORTGEBUNDENER MUSIK DES DEUTSCHEN BAROCK.....</b>	<b>61</b>
	<b>INGO BREDENBACH.....</b>	<b>61</b>
4.1	GRUNDLAGEN.....	61
4.1.1	<i>Physikalische Grundlagen.....</i>	<i>61</i>
4.1.2	<i>Physikalische Probleme .....</i>	<i>62</i>
4.1.3	<i>Hexachordlehre .....</i>	<i>63</i>
4.1.4	<i>Dissonanzen .....</i>	<i>64</i>
4.1.5	<i>Rhetorik.....</i>	<i>65</i>
4.2	KLANGBEISPIELE.....	67
4.2.1	<i>Chorsatz „Sind Blitze, sind Donner in Wolken verschwunden?“ (J.S. Bach).....</i>	<i>67</i>
4.2.2	<i>Choralsatz „Es ist genug“ (J.S. Bach).....</i>	<i>69</i>
4.2.3	<i>Choralbearbeitung „Durch Adams Fall ist ganz verderbt“ (J.S. Bach).....</i>	<i>71</i>
4.2.4	<i>Choralsatz „Ein feste Burg ist unser Gott“ (J.S. Bach).....</i>	<i>73</i>
4.2.5	<i>Rezitativ „Mein Gott, hier wird mein Herze sein“ (J.S. Bach).....</i>	<i>75</i>
4.2.6	<i>Rezitativ „Die Sünd hat uns verderbet sehr“ (J.S. Bach) .....</i>	<i>76</i>
4.2.7	<i>Choral „Durch Adams Fall“ (D. Buxtehude).....</i>	<i>77</i>
4.2.8	<i>Vertonungen „Psalm 116“ (16 Komponisten) .....</i>	<i>79</i>
4.3	EXKURS: UMGANG MIT DISSONANZEN .....	81
<b>5</b>	<b>DAS TEUFLISCHE IN ROCKMUSIK UND HEAVY METAL. ....</b>	<b>87</b>
	<b>ZWISCHEN TRADITION UND TRANSGRESSION.....</b>	<b>87</b>
	<b>MANUEL TRUMMER.....</b>	<b>87</b>
5.1	TEUFLISCHE TRANSGRESSIONEN .....	87
5.2	THE DEVIL’S MUSIC. ENTWICKLUNGSSTATIONEN DES TEUFLISCHEN IN DER ROCKMUSIK .....	88
5.2.1	<i>„Hellhound on my trail“ – Der Widersacher Satan im Delta Blues (ca. 1900–1950).....</i>	<i>88</i>
5.2.2	<i>„Devil in a nylon hose“ – Teenage Angst und Aufbegehren im Rock’n’Roll (ca. 1950–1965).....</i>	<i>89</i>
5.2.3	<i>Come to the Sabbath!“ – Neue Spiritualität im Psychedelic Rock (ca. 1965–1970) .....</i>	<i>91</i>
5.2.4	<i>„Oh God, please help me!“ – Schreckfigur Satan im Heavy Metal (ab 1970).....</i>	<i>93</i>
5.3	TYPLOGIE DES TEUFLISCHEN IN DER ROCKMUSIK.....	94
5.3.1	<i>„Incarnate of Fear“ – Satan als Horrorfigur .....</i>	<i>95</i>
5.3.2	<i>Härter, schneller, extremer. Der Teufel als Rebell.....</i>	<i>96</i>
5.3.3	<i>„Spiritual Black Dimension“ – Luzifer als Gottheit .....</i>	<i>98</i>
5.4	ZWISCHEN TRADITION UND TRANSGRESSION .....	100
<b>6</b>	<b>VOM DIABOLISCHEN ZUM KOMISCHEN. ....</b>	<b>105</b>
	<b>AUFSTIEG UND WANDEL DER NARRENIDEE IN DER FRÜHEN NEUZEIT.....</b>	<b>105</b>
	<b>WERNER MEZGER.....</b>	<b>105</b>
6.1	ZUR KONJUNKTUR DES DIABOLISCHEN IN DER CHRISTLICHEN BILDTRADITION.....	105
6.2	GOTTES WERK UND TEUFELS WIRKEN: SAPIENTIA VERSUS STULTITIA.....	106
6.3	TORHEIT, TOD UND UNTERGANG: DER NARR ALS APOKALYPTISCHE GESTALT.....	110
6.4	DIE LITERARISIERUNG DER NARRENFIGUR UND IHR EINZUG IN DIE FASTNACHT.....	113
6.5	EIN TELLER VOLLER NARREN UND BLICKE ÜBER DEN TELLERRAND.....	118
6.6	NARRENIDEE UM 1600: VERFLÜCHTIGUNG DES DIABOLISCHEN?.....	124

<b>7 DER TEUFEL UND DIE HEXEN .....</b>	<b>127</b>
7.1 ZUR GESCHICHTE DER HEXENPROZESSE .....	127
7.1.1 <i>Grundlagen: Dämonologie und Hexerei</i> .....	127
7.1.2 <i>Der Teufel der Hexenprozesse</i> .....	129
7.1.3 <i>Opfer und Verbreitung der Hexenverfolgungen</i> .....	130
7.2 SPRUCHPRAXIS DER TÜBINGER JURISTENFAKULTÄT ZU FOLTER IN HEXENPROZESSEN .....	135
7.2.1 <i>Hexenprozess und Hexereidelikt – Strafrechtspflege in der frühen Neuzeit</i> .....	135
7.2.2 <i>Das Institut der Aktenversendung</i> .....	136
7.2.3 <i>Die Strafrechtspflege im frühneuzeitlichen Württemberg</i> .....	137
7.2.4 <i>Die Tübinger Juristenfakultät und die Hexenprozesse</i> .....	139
<b>8 STRAFRECHT UND DER KAMPF GEGEN DAS „BÖSE“ .....</b>	<b>147</b>
<b>ERIC HILGENDORF .....</b>	<b>147</b>
8.1 EINLEITUNG* .....	147
8.2 DAS BÖSE ALS AUSDRUCK MENSCHLICHER WERTUNGEN .....	149
8.3 REAKTIONEN AUF DAS BÖSE .....	150
8.4 DAS MODERNE STRAFRECHT: RATIONALISIERUNG DES UMGANGS MIT DEM BÖSEN .....	151
8.5 KRIMINOLOGIE: DIE „WISSENSCHAFT VOM BÖSEN“ .....	152
8.6 ANDERE AUSDRUCKSFORMEN DER RATIONALISIERUNG IN STRAFRECHT UND STRAFRECHTSPOLITIK .....	153
8.7 MODERNE TECHNIK IM „KAMPF GEGEN DAS BÖSE“ .....	155
8.8 ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK .....	157
<b>9 JUDAS: TEUFEL IN MENSCHENGESTALT? .....</b>	<b>161</b>
<b>WILFRIED EISELE, RÜDIGER WULF .....</b>	<b>161</b>
9.1 "AUßER DEM SOHN DES VERDERBENS". ZUR NEUTESTAMENTLICHEN FIGUR DES JUDAS (WILFRIED EISELE) .....	161
9.1.1 <i>Einführung</i> .....	161
9.1.2 <i>Synoptische Betrachtung der neutestamentlichen Figur des Judas</i> .....	162
9.1.3 <i>Ausblick und Fazit</i> .....	169
<i>Literatur</i> .....	171
9.2 „ICH, EIN JUD“: TEXT VON WALTER JENS/VIDEO MIT BRUNO GANZ (RÜDIGER WULF) .....	172
9.2.1 <i>Einführung</i> .....	172
9.2.2 <i>Quellen</i> .....	174
<b>10 JESUS UND DER TEUFEL: .....</b>	<b>177</b>
<b>VERSUCHUNG UND EXORZISMUS IM FILM .....</b>	<b>177</b>
<b>INGE KIRSNER .....</b>	<b>177</b>
10.1 EINLEITUNG .....	177
10.2 JESUS UND DER IHN VERSUCHENDE TEUFEL .....	177
10.2.1 <i>Der bibelkundige Versucher</i> .....	178
10.2.2 <i>Vom teuflischen Kapitalismus</i> .....	179
10.2.3 <i>Der Teufel bin ich selbst</i> .....	180
10.2.4 <i>Jesus liebt dich</i> .....	181
10.3 EINE FILMISCHE TOTENMESSE .....	182
10.3.1 <i>„Requiem“</i> .....	182
10.3.2 <i>Historische Grundlage</i> .....	183
10.4 FAZIT .....	185

<b>11 TEUFEL, TAUFUNG UND BEFREIUNGSGEBET IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE.....</b>	<b>189</b>
<b>HERMANN KÜGLER SJ .....</b>	<b>189</b>
11.1 VORBEMERKUNG .....	189
11.2 DER „FALL KLINGENBERG“ (ANNELIESE MICHEL).....	189
11.3 ZUR SICHTWEISE VON TEUFEL UND DÄMONEN IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE.....	191
11.3.1 <i>Was ist gemeint, wenn wir vom Teufel bzw. vom „teuflich“ Bösen sprechen?.....</i>	<i>191</i>
11.3.2 <i>Drei Denkmodelle zur Herkunft des Bösen .....</i>	<i>192</i>
11.4 DER „GROßE EXORZISMUS“ IM RITUALE ROMANUM 1614.....	193
11.5 KOMMISSION "LITURGIE ZUR BEFREIUNG VOM BÖSEN" 1984 .....	195
11.6 DER „GROßE EXORZISMUS“ IM RITUALE ROMANUM 1999.....	196
11.7 DIE PSYCHIATRISCHE DIAGNOSTIK NACH DER ICD .....	197
11.8 ZUM UMGANG MIT „BESESSENEN“ .....	198
11.9 ANHANG (RÜDIGER WULF).....	200
11.9.1 <i>Schreiben an die Deutsche Bischofskonferenz vom 18. Juli 2023.....</i>	<i>200</i>
11.9.2 <i>Schreiben an die Deutsche Bischofskonferenz vom 13. Oktober 2023 .....</i>	<i>201</i>
11.9.3 <i>Antwort der DBK.....</i>	<i>201</i>
<b>12 THEOLOGIEN DES BÖSEN IM CHRISTENTUM.....</b>	<b>203</b>
<b>JOHANNES BRÜNDL .....</b>	<b>203</b>
12.1 „ERLÖSE UNS VON DEM BÖSEN“? .....	203
12.2 DAS ALTISRAELITISCHE PARADIGMA .....	204
12.2.1 <i>Satanische Anklagen .....</i>	<i>204</i>
12.2.2 <i>Satan und Mephisto – zur Wirkungsgeschichte des Feindes Gottes .....</i>	<i>205</i>
12.3 DAS CHRISTLICHE PARADIGMA .....	206
12.3.1 <i>Jesu Wort vom „Blitzsturz“.....</i>	<i>206</i>
12.3.2 <i>Messias, Christus, Anti-Christ.....</i>	<i>207</i>
12.3.3 <i>Erklärungen am Grund alles Bösen?.....</i>	<i>208</i>
12.3.4 <i>Hochmittelalterliche Pastoral.....</i>	<i>209</i>
12.4 Wozu eine Theologie des Teufels heute?.....	210
<b>13 LITERATUR ZU „TEUFEL“ UND „DAS BÖSE“ .....</b>	<b>215</b>
13.1 AUSWAHLVERZEICHNIS .....	215
13.2 INTERDISZIPLINÄRE ASPEKTE .....	220
13.3 (KRIMINAL)ROMANE .....	222
<b>14 PROGRAMM DER RINGVORLESUNG .....</b>	<b>223</b>
<b>15 AUTORINNEN UND AUTOREN.....</b>	<b>225</b>

## 7 Der Teufel und die Hexen

### *Johannes und Marianne Dillinger*

#### 7.1 Zur Geschichte der Hexenprozesse

##### 7.1.1 Grundlagen: Dämonologie und Hexerei

Dieser Text fragt, welche Rolle der Teufel in der Hexenvorstellung und im Hexenprozess spielte. Um diese Frage konkret zu beantworten, wird nach einem allgemeinen Überblick im Detail auf die Spruchpraxis der Tübinger Juristenfakultät in Hexenprozessen eingegangen.

Alteuropa, die traditionell geprägte europäische Gesellschaft vor dem Beginn der Industrialisierung, glaubte an Geister.<sup>1</sup> Dazu gehörte prominent der Glaube an Dämonen. Dämonen dachte man sich als gefallene Engel, die angeführt von Satan aus der Hölle in die sichtbare Welt kommen konnten, um Menschen zu verführen und zu schädigen. Die Dämonen hatten keine eigenen Persönlichkeitsmerkmale oder Ziele, die es ermöglicht hätten, sie sinnvoll von Satan zu unterscheiden: Der Teufel und die Teufel waren praktisch identisch. Die direkte Kommunikation zwischen Dämonen und Menschen galt nicht nur als möglich; die Kirchen, die Staaten, die Wissenschaften und die sogenannten einfachen Leute, die Bauern und Bürger, gingen ganz selbstverständlich davon aus, dass diese Kommunikation immer wieder zustande kam. Nach der Auffassung der Zeit war der Teufel eine soziale Präsenz: Er manifestierte sich in der Gesellschaft, er wirkte auf konkrete Personen ganz direkt ein und beeinflusste damit das soziale Zusammenleben. In der Frühen Neuzeit (ca. 1500 – ca. 1800) galt die Hexerei als bedeutsamste Form dieser angeblichen Kommunikationen zwischen Mensch und Dämon.<sup>2</sup>

Die Lehre von den Dämonen, Dämonologie, gehört in die Theologie, konkret in den dogmatischen Traktat der Schöpfungslehre. Im Spätmittelalter begannen aber auch Juristen, sich zur Dämonologie zu äußern. Menschen, die sich angeblich aktiv mit Dämonen eingelassen hatten, sollten bestraft werden, und zwar nicht nur von der Kirche, sondern vom weltlichen Recht und von staatlichen Gerichten. Dämonologie und Hexenlehre waren im 15. bis 18. Jahrhundert praktisch nicht voneinander zu trennen. Daher diskutierten in der Zeit der Hexenprozesse gerade auch Juristen die Dämonologie.<sup>3</sup>

Der Glaube an Dämonen kam aus der Theologie und dem Recht. Er blieb dort aber nicht: Die große Bevölkerungsmehrheit lernte auch ohne privilegierten Zugang zu Bildung die Grundzüge der Dämonologie und der Hexenlehre. Predigten und vor allem die große öffentliche Aufmerksamkeit, die erste Hexenverfolgungen erhielten, sorgten dafür, dass sich Basiskenntnisse der Hexenvorstellung ausbreiteten. Die ältere Forschung hatte den Dämonenglauben als Gelehrtengut sehen wollen, der den Bürgern und Bauern Alteuropas immer fremd geblieben war. Heute ist unzweifelhaft, dass diese Bürger und Bauern nicht nur an Dämonen glaubten. Sie griffen Konzepte der Dämonologie und Hexenlehre aktiv auf, wandelten sie um und passten sie an ihre eigenen Bedürfnisse und Ängste an. Die Furcht vor

<sup>1</sup> Dillinger 2018, S. 13-55.

<sup>2</sup> Dillinger 2018, S. 21-24, 43-55.

<sup>3</sup> Dillinger/Schmidt 2008; Dillinger 2018, S. 42-53.

Dämonen wurde Teil des Alltags. Man darf von einer populären Dämonologie sprechen.<sup>4</sup> Genau hier unterschied sich der vormoderne Dämonenglaube wohl am deutlichsten von seinen Überresten in der Gegenwart: Die Menschen Alteuropas rechneten durchaus mit der Möglichkeit, dem leibhaftigen Teufel auf der Landstraße zu begegnen.

Alteuropa glaubte nicht nur an die Existenz von Geistern. Es glaubte fast ebenso selbstverständlich an die Wirksamkeit von Magie. Magie wurde tatsächlich praktiziert. Es gab immer wieder Menschen, die wirklich versuchten, mit einem Blick in eine Glaskugel die Zukunft vorherzusagen, krankes Vieh gesund zu zaubern und Schmerzen mit magischen Sprüchen zu lindern. Man suchte Kontakt zu Gespenstern, um vergrabene Schätze zu finden.<sup>5</sup> Einfache Formen der Alltagsmagie sind keineswegs verschwunden, sie florieren noch heute.<sup>6</sup>

Die Menschen Alteuropas glaubten an Hexerei wie sie an viele andere Formen von Magie glaubten.<sup>7</sup> Aus der Grauzone von geglaubtem und praktiziertem Zauber stach die Hexerei jedoch deutlich heraus, und zwar in zweifacher Hinsicht. Erstens galt für die Menschen Alteuropas Hexerei als die absolut nicht hinnehmbare Magie; sie war das schrecklichste Verbrechen überhaupt. Zweitens unterschied sich – aus heutiger Perspektive betrachtet – die Hexerei von der übrigen Magie schlicht dadurch, dass alle anderen Formen von Magie wirklich ausgeübt wurden, Hexerei aber nicht ausgeübt werden konnte. Niemand konnte im Vollsinn der Hexerei schuldig sein. Hexerei setzte voraus, dass Dämonen in die materielle Welt eingriffen. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert dürfte es der Konsens zumindest der westlichen Welt sein, dass dies unmöglich ist. Hexerei war also eine imaginäre Form von Magie. Nach den Buchstaben der meisten Gesetze und in der Gerichtspraxis wurde sie jedoch härter bestraft als die Formen von Magie, die tatsächlich ausgeübt werden konnten. Das lag daran, dass Hexerei als besonders verwerflich angesehen wurde, weil die Hexe angeblich direkten Kontakt mit dem Teufel hatte.

Das Hexereidelikt bestand aus fünf Teilen: dem Pakt mit dem Teufel, Geschlechtsverkehr mit Dämonen, dem magischen Flug durch die Luft, der Teilnahme an geheimen Zusammenkünften (Hexentanz) und schließlich der schädigenden Magie. Der Pakt mit dem Teufel konstituierte per se Apostasie und Ketzerei. Durch den Pakt wurde der Teufel bzw. ein Dämon, der mit der Hexe immer wieder zusammenkam, zum Herrn der Hexe. Der Dämon zeigte sich meist in menschlicher Gestalt als Mann oder Frau, um mit der Hexe respektive dem Hexer den Geschlechtsverkehr auszuüben. Hexenprozesse bezeichneten dies als Teufelsbuhlschaft.<sup>8</sup>

Die angeblichen Hexen waren grundsätzlich keine Einzeltäter. Sie bildeten vielmehr eine Gruppe ähnlich einer Sekte oder kriminellen Bande. Als Gruppe konstituierten sich die Hexen bei Treffen. Diese Treffen, die mit dem ursprünglich antisemitischen Begriff „Hexensabbat“ bezeichnet wurden, schildern Hexenprozessakten meist als Feste mit Tanz und Gelage. Zu diesen Hexentänzen kamen die Hexen angeblich auf magische Weise: Sie flogen auf verzauberten Gegenständen oder auf Dämonen in Tiergestalt durch die Luft.

Die Dämonen ermöglichten es den Hexen, Magie auszuüben, bzw. sie zwangen sie sogar dazu. Diese Magie zielte darauf ab, Schaden, Krankheit und Tod zu verursachen. Der Schadenszauber, den die Zeitgenossen am meisten fürchteten, war der Wetterzauber. Hexen

---

<sup>4</sup> Dillinger 2018, S. 51-52.

<sup>5</sup> Allgemein Wilson 2000; Dillinger 2018, S. 13-19, 36-37; zum Schatzgraben Dillinger 2012.

<sup>6</sup> Vyse 2014.

<sup>7</sup> Zur Hexerei allgemein Dillinger 2018, S. 19-24.

<sup>8</sup> Dillinger 2018, S. 19-24; Müller 2019, S. 1-22.

verursachten angeblich auf magische Weise Kälte, Regen und Sturm. Damit sollten sie den Erfolg der von der Witterung abhängigen Landwirtschaft gefährden. In den Agrargesellschaften Alteuropas war der Erfolg der Ernte mehr als ein entscheidender Faktor der Wirtschaft: Für allzu viele Menschen bedeuteten Missernten Hunger oder Tod. Erst vor diesem Hintergrund kann man beginnen, die Angst und den Hass zu verstehen, der denjenigen entgegenschlug, die man der Hexerei verdächtigte.<sup>9</sup>

### 7.1.2 Der Teufel der Hexenprozesse

Aus der dämonologischen Hexenlehre und vor allem der Verfolgungspraxis erwuchs ein neues Bild des Teufels. Die aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzte Teufelsgestalt der jüdischen und christlichen Tradition entwickelte durch die Hexenverfolgungen eine neue Dimension.<sup>10</sup> Die Beklagten mussten während des Verhörs ihren Kontakt mit dem Teufel schildern. Dabei war ein doppelter Standard von Plausibilität zu beachten. Zuerst musste das Geständnis wenigstens in groben Zügen dem fünfteiligen dämonologischen Hexenstereotyp entsprechen. Zweitens musste das Geständnis Bezug zum Alltag der Beklagten haben. Der Teufel musste in die Lebenswelt geholt werden. Um für die Richter akzeptabel zu sein, mussten die Geständnisse von Hexen ‚realistisch‘ sein, d.h. Alltagserfahrungen und die Erscheinung von Dämonen verbinden. Dieser doppelte Standard der Plausibilität war von allen am Prozess Beteiligten zu beachten, dem Verhörpersonal, den Zeugen und der Verdächtigen. Der Diskurs war selbstredend nicht frei: Es bestand ein drastisches Machtgefälle zugunsten des Gerichtspersonals, das ebenso Zeugenaussagen schlicht zurückweisen wie die Beklagte foltern lassen konnte. Dennoch verlangte die Logik des Strafverfahrens selbst, dass die Richter Zeugen und Angeklagte kritisch anhörten, ohne ihnen ständig Dinge in den Mund zu legen oder ihre Angaben zu entstellen.<sup>11</sup>

Der ‚realistische‘ Teufel der Hexenprozesse hatte mit den biblischen Dämonen- und Teufelsvorstellungen sehr wenig zu tun: Diese passten kaum zu den konkreten Situationen, die ein Hexengeständnis schildern musste. Der Teufel der Hexenprozesse war kein *demon lover*. Er war weder ein majestätisch-melancholischer Höllenfürst wie bei Milton noch ein geistreicher Mephisto. Vermeintliche Hexen gestanden stereotyp, ein Fremder habe sie angesprochen, als sie in einer ökonomischen und/oder emotionalen Notlage waren. Der Fremde bot ihnen schlicht Geld für Sex an und verlangte zudem, dass sie ihm folgen oder ihn als ihren Herren anerkennen sollten. Erst nach dem Geschlechtsverkehr gab sich der Fremde als Teufel zu erkennen. Pakt und Buhlschaft flossen meist in dieser Weise zusammen und nahmen schlicht die Form von Prostitution an. Die Beklagten versuchten auf diese Weise, sich von Anfang an als betrogene Opfer des Teufels zu präsentieren, die gar nicht erkannt hatten, auf wen sie sich da einließen. Ein Todesurteil ließ sich so allerdings nicht vermeiden. Die meisten Geständnisse betonten, dass die Hexe nur das widerstrebende Werkzeug des Teufels gewesen sei. Zu Schadenszaubereien zwang der Dämon seine Dienerin angeblich immer wieder mit Prügel. Der Teufel verhielt sich der Hexe gegenüber wie ein autoritärer Dienstherr oder ein gewalttätiger Ehemann. Eigene Wünsche konnte sich die Hexe mit ihrer Magie meist nicht erfüllen. Sie musste einfach nur tun, was der Teufel ihr befahl. Das war oft durchaus nicht in ihrem Interesse, z.B. wenn der Dämon verlangte, dass durch einen Wetterzauber die Ernte eines ganzen Dorfes vernichtet werden sollte, einschließlich der Ernte des Haushaltes der Hexe selbst. Der Teufel sollte die Hexen sogar

<sup>9</sup> Der Schlüsseltext ist hier Behringer 1995.

<sup>10</sup> Frenschkowski 2023.

<sup>11</sup> Dücker 2020.

heimlich im Gefängnis aufsuchen und von dort zum Hexentanz bringen können. Dass er seine Dienerin aus der Haft befreien könnte, wurde jedoch nie behauptet.<sup>12</sup>

Es war bezeichnend, dass der Teufel in den Hexenprozessen in der Regel keinen der biblischen Dämonennamen trug; nur selten erschienen Verballhornungen von ‚Beelzebul‘ wie ‚Beltzbock‘. Ein sehr häufiger Teufelsname war ‚Federhans‘. Dieser Name wirft ein Streiflicht auf die volkstümliche Teufelsvorstellung. ‚Federhans‘ war eigentlich ein Schimpfwort für die flamboyant mit Federhüten gekleideten Söldner. Diese wurden von der bäuerlichen Bevölkerung als Plünderer und Vergewaltiger gehasst und gefürchtet. Ebenfalls sehr oft begegnete der Teufelsname ‚Gresslin‘. Der Name spielte nicht auf ‚grässlich‘ an, sondern muss als ‚Gräslein‘ also als die Diminutivform von ‚Gras‘ verstanden werden. Ähnlich hießen Teufel in Hexenprozessen ‚Kreutle‘, ‚Nüsslin‘ oder ‚Studelin‘, also ‚kleine Staude‘. Hier wurden offenbar die Namen von Naturgeistern, insbesondere von Vegetationsgeistern, auf den Teufel übertragen. Ursprünglich auf einen Hausgeist verwiesenen Teufelsnamen wie ‚Stiefelhänslin‘, ‚Hämmerlin‘ oder ‚Heberle‘. Dass der Teufel sich der Frau zuerst wie ein hilfsbereiter Fremder näherte, war ein Motiv, das aus volkstümlichen Erzählstoffen (Sagen) über Natur- und Hausgeister in die Hexengeständnisse übernommen worden war. Es lag nahe, auf diese bekannten Geistermotive zurückzugreifen, wenn im Verhör geschildert werden musste, wie man dem Teufel zum ersten Mal begegnet war. Das volkstümliche Geis ternarrativ stellte ja gerade eben dar, wie ein fantastisches Wesen in den Alltag eintrat. Der Teufel erschien in Menschengestalt. Er trug schwarz oder Kleidung in den Farben von Naturgeistern: grün, grau und braun. Grotteske Elemente wie Hörner, Pferdefuß und Tier schwanz fehlten in der Regel. Der Teufel in den deutschen Hexenprozessen war kein Objekt pseudo-religiöser Verehrung. Das Hexentreffen glich einem Dorffest, nicht den ‚Schwarzen Messen‘ der modernen Unterhaltungsliteratur.<sup>13</sup>

Der Teufel der Hexenprozesse blieb also sehr nahe am Alltag. Die Frauen schilderten ihn, indem sie auf ihre eigenen Erfahrungen oder bekannte Erzählstoffe zurückgriffen. Der Teufel wurde entsprechend ähnlich herrischen und gewalttätigen Männern gezeichnet. Gelegentlich übernahm er Namen und im Ansatz Verhaltensweisen von Natur- und Hausgeistern.

### 7.1.3 Opfer und Verbreitung der Hexenverfolgungen

Dass rund 80 Prozent der Hexenprozessopfer europaweit Frauen waren, hatte mehrere Gründe. Teile der Bibel sowie die antike Philosophie behaupteten, dass Frauen intellektuell und moralisch minderwertig wären. Darüber hinaus schränkte das Recht die Möglichkeit, sich vor Gericht zu verteidigen, für Frauen ein. Entscheidend war jedoch der Glaube an eine geschlechterspezifische Magie. Männermagie konzentrierte sich auf die Pflege von Vieh und das Erwerbsleben. Als typische Männermagie galt die Schatzgräberei. Frauenmagie entsprach ungefähr der weiblichen Arbeitssphäre im Haushalt: Es ging um die Pflege von Kindern, Kranken und Alten. Frauenmagie war damit immer schon bedeutsamer und gefährlicher als Männermagie. Es lag insofern nahe, Frauen Hexerei zu unterstellen.<sup>14</sup>

Freilich kommt man mit der Feststellung, dass die meisten Hexenprozessopfer Frauen waren, nicht sehr weit. Wie entstand konkreter Hexereiverdacht gegen bestimmte Personen? Den Angeklagten in Hexenprozessen war jenseits aller Unterschiede bezüglich Alter, Geschlecht und sozialem Rang gemeinsam, dass sie in konflikthaften Verhältnissen lebten.

<sup>12</sup> Dillinger 2023; Dillinger 1999, S. 109-116.

<sup>13</sup> Tantsch 1956; Dillinger 1999, S. 109-116; Dillinger 2023.

<sup>14</sup> Dillinger 2018, S. 119-128.

Diese Konflikte im Hintergrund von Hexereianklagen waren äußerst vielgestaltig. Kriminelles Verhalten (Brandstiftung, Raub, Ehebruch) löste Hexereiverdacht aus. Die Delinquenten fanden sich dann unversehens wegen zwei Delikten (Hexerei und ‚gewöhnlicher‘ Kriminalität) vor Gericht. Wichtiger für die Genese von Hexereiverdacht war, ob sich die Beklagte in einer allgemein problematischen Lebenssituation befand. Diese mochte sich aus Fremdheit ergeben, aber auch aus extremem ökonomischem Verhalten, wobei Bettelei ebenso für Spannungen sorgte wie ausgeprägtes Profitstreben. Immer wieder entstanden Hexereiverdächtigungen aus Alltagskonflikten wie Familienzwickigkeiten oder Streitereien zwischen Nachbarn. Diese alltäglichen Konflikte waren banal und unscheinbar, aber häufig sehr langwierig und bitter. Hexereiverdächtig war jede und jeder, der sein soziales Kapital durch Streit verspielt hatte, der sich als überzogen unduldsam, als aggressiv erwiesen hatte. Jede Art von Fehlverhalten wurde als Indiz gelesen, wenn man nach Hexen fahndete. Der Pakt mit dem Teufel wurde nicht unterstellt, er wurde zugetraut. Dass die frühneuzeitlichen Quellen den Ausdruck „Böse Leute“ oft als Synonym von ‚Hexen‘ verwendeten, erscheint passend: Die Hexe, das war zuerst und vor allem die Person, die wegen ihrer Aggressivität negativ aufgefallen war. Zum Teufel, dem Bösen, gehörten die Hexen, die Bösen. Das Prinzip ‚Böse Leute‘ erklärt, wieso sehr verschiedene Personen als Hexen beschuldigt werden konnten. Es erklärt damit auch, wieso es die Hexenverfolgungen vermochten, sie immer wieder zu Flächenbränden zu verdichten. Wäre nur eine klar umrissene Gruppe – um einmal längst überholte Klischees aufzugreifen – z.B. Rothaarige, arme Witwen am Rande des Dorfs, Hebammen oder Kräuterkundige der Hexerei bezichtigt worden, wären die Opferzahlen weit geringer. Dass, wie das Prinzip ‚Böse Leute‘ beschreibt, schlicht jede Art unerwünschten Verhaltens vor Ort in der Dorfgemeinschaft als Indiz für Hexerei verstanden werden konnte, ermöglichte es erst, dass die Zuschreibung von Hexerei entgrenzt wurde und damit Hexenverfolgungen im Prinzip jede und jeden erfassen konnten.<sup>15</sup>

Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen betrafen fast ganz Europa und einige europäische Kolonien. Während der gesamten Verfolgungsperiode vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dürften in ganz Europa und den Kolonien rund 50.000 Menschen wegen Hexerei hingerichtet worden sein.<sup>16</sup>

Die Verfolgungen begannen in den 1430er Jahren und endeten am Ende des 18. Jahrhunderts. Die ersten Prozesse lassen sich in der Westschweiz nachweisen, frühe Belege aus den Pyrenäen bleiben zweifelhaft.<sup>17</sup> Südlich der Alpen kamen die Hexenjagden rasch zum Erliegen, südlich der Pyrenäen blieben sie marginal. Nördlich der Alpen kann von einer Bewegung nach Norden und nach Osten gesprochen werden. In Polen, Ungarn und Russland verdichteten die Verfolgungen sich erst, als sie in Frankreich längst vorbei waren. Italien und Spanien hatten die schlimmsten Verfolgungen lange hinter sich, als sie in Schweden und Finnland ihren Höhepunkt erreichten. Auch wenn es sehr starke regionale Unterschiede gab, lässt sich doch festhalten, dass die bei Weitem meisten Hexenprozesse zwischen 1560 und 1650 geführt wurden. Innerhalb dieses Zeitraums waren wiederum die Jahre zwischen 1570 und 1600 sowie zwischen 1620 und 1635 besonders von Verfolgungen belastet. Diese beiden großen Verfolgungswellen wirkten sich auch stark auf Südwestdeutschland aus, wo allerdings noch eine späte Verdichtung von Hexenprozessen um 1665 hinzukam.<sup>18</sup> Diese zeitliche Konzentration der Hexenverfolgung wird heute damit erklärt, dass Europa zu dieser Zeit unter sehr ungünstigem Klima litt. Der Höhepunkt der Hexenverfolgung fiel zusammen mit der kältesten Periode der Kleinen Eiszeit, einer Epoche sehr

<sup>15</sup> Dillinger 2018, S. 127-135; Dillinger 1999, S. 196-233.

<sup>16</sup> Dillinger 2018, S. 87-90.

<sup>17</sup> Blauert 1989; Berrojalbiz 2022.

<sup>18</sup> Lorenz/Schmidt 2004; Dillinger 2018, S. 76-79.



kühlen Klimas, die am Ende des Mittelalters begann und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dauerte. Harte Winter und kurze, regenreiche Sommer setzten die Agrargesellschaften Europas unter massiven Druck. In dieser Krisenzeit war die Bereitschaft, nach den Dienern des Teufels zu suchen, besonders groß, insbesondere, wenn man die Ernteschäden, die auf das kalte Klima zurückgingen, als Wetterzauber der Hexen erklärte.<sup>19</sup>

Hier lag der wesentliche Grund dafür, dass die große Bevölkerungsmehrheit Hexenprozesse in aller Regel nicht nur kritiklos hinnahm, sondern oft lautstark verlangte. Man glaubte sich durch die Hexen in seiner Existenz bedroht. Hexen waren allgemein gefürchtet, weil sie scheinbar nicht nur wahllos andere durch ihre Magie schädigten, sondern weil sie die Allgemeinheit bedrohten. Der typische Hexenzauber, gerade im deutschen Südwesten, war Wetterzauber. Ein Sturm oder Frosteinbruch, der die Ernte beeinträchtigte, schädigte direkt oder indirekt jeden. Missernten betrafen die ganze Gesellschaft. Die Hexen, die angeblich durch ihren Wetterzauber die Missernte verursacht hatten, wurden damit zum Feind aller.<sup>20</sup>

Die räumliche Verteilung der Hexenprozesse über Europa war sehr ungleichmäßig. Von Region zu Region, ja, von Stadt zu Stadt konnten hier gewaltige Unterschiede bestehen. Diese Unterschiede zu erklären, ist eine der Kernaufgaben der heutigen Hexenforschung. Mit der jeweils vor Ort vorherrschenden Konfession hatte die Intensität der Hexenverfolgung nichts zu tun.

Verfolgungszentren gab es in katholischen (z.B. Luxemburg) wie auch in protestantischen Gebieten (z.B. Schottland). Bereiche geringer Verfolgungsintensität fanden sich in katholischen (z.B. Irland, Portugal) wie in protestantischen Territorien (z.B. Niederlande, Kurpfalz). Etwa die Hälfte aller Prozessopfer kam aus Deutschland. Deutschland war tatsächlich, wie schon der Jesuitenpriester und Verfolgungsgegner Friedrich Spee im 17. Jahrhundert be-  
dauernd formulierte, „vieler Hexen Mutter“.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Dillinger 2018, S. 76-77.

<sup>20</sup> Dillinger 2018, S. 95-105.

<sup>21</sup> Dillinger 2020, S. 94.

**Tabelle:** Hinrichtungen von Hexen in Europa<sup>22</sup>

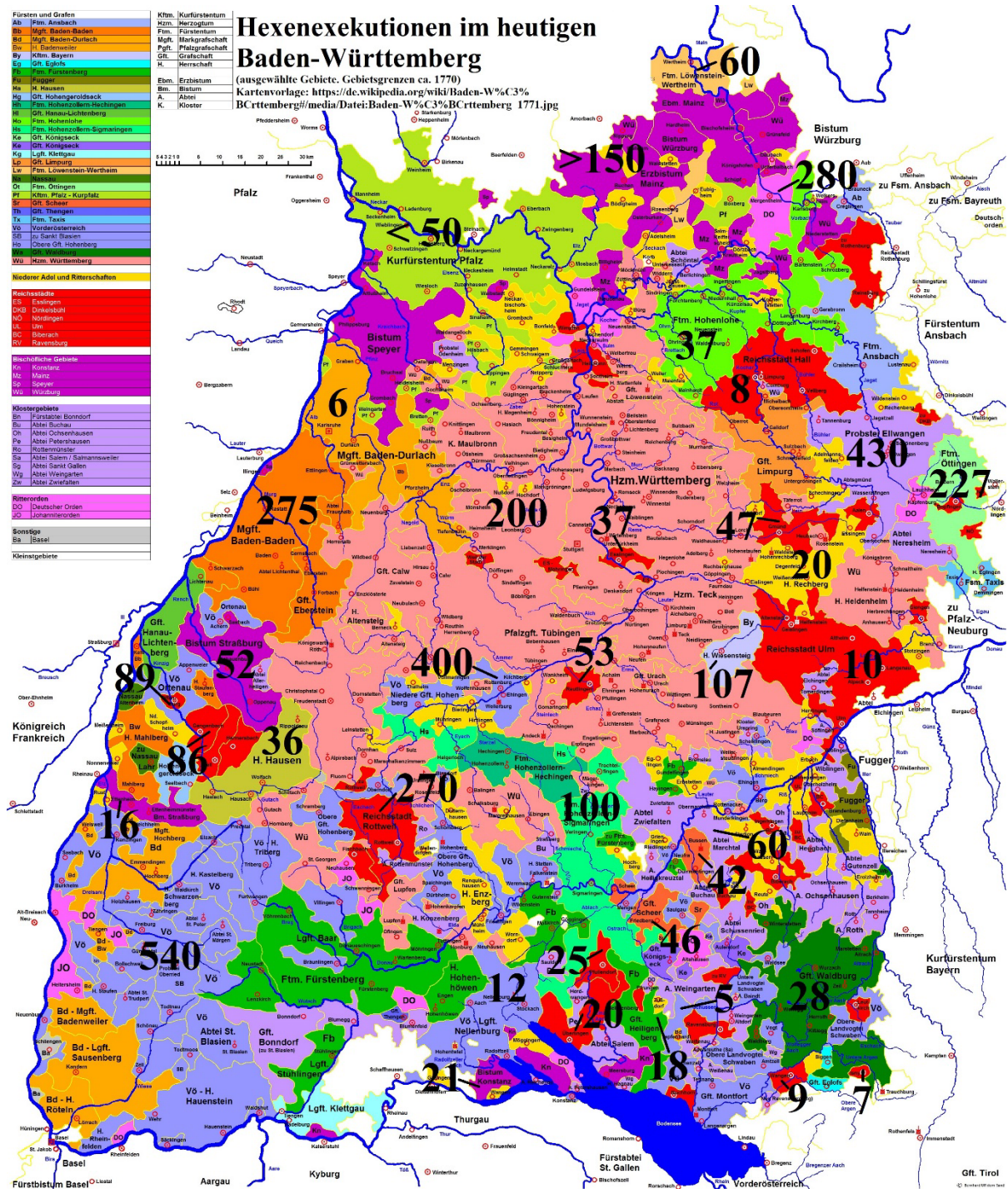
Land	Phasen	Hinrichtungen
Belgien	1580-1620	2.000
Deutschland	1570-1630	25.000
Dänemark	1615-1625	1.000
Estland	1670-1680	<100
Frankreich	1570-1630	5.000
Finnland	1670-1675	200
Großbritannien	1590-1650	1.500
Irland		<50
Island		<50
Italien	1430, 1480-1520	2.500
Lettland	1570-1610, 1630-1645	200
Liechtenstein	1648-1651, 1677-1680	300
Luxemburg	1580-1635	400
Norwegen	1600-1670	400
Niederlande	1560-1590	150
Österreich	1675-1680	500
Polen	1650-1690, 1710-1720	4.000
Portugal		<50
Russland	1700-1705, 1720-1760	300
Schweiz	1430-1440, 1580-1620	4.000
Spanien	1580-1620	150
Slowenien	1660-1700	400
Slowakei	1660-1700, 1740-1750	400
Schweden	1670-1675	300
Tschechien	1540-1620	600
Ungarn	1710-1750	800

Die Gesamtzahl der Hinrichtungen von Hexen auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württembergs dürfte sich auf etwa 4.200 belaufen. Zum Vergleich: Das entspricht etwa der Summe aller Exekutionen vermeintlicher Hexen in Italien und Großbritannien zusammen. Damit muss das heutige Baden-Württemberg als eine der verfolgungsintensivsten Regionen weltweit gelten. Ein näherer Blick auf den deutschen Südwesten zeigt aber ein verwirrend vielfältiges Bild. In der Fürstpropstei Ellwangen gab es über 400 Hinrichtungen, im weit größeren und bevölkerungsreicheren Gebiet des Herzogtums Württemberg aber nur 200. Die katholische Reichsstadt Rottweil ließ etwa 270 Personen wegen Hexerei exekutieren, andere katholische Reichsstädte wie Pfullendorf und Überlingen aber nur 24 bzw. 20. Im winzigen Territorium der protestantischen Reichsstadt Isny wurden sieben Todesurteile gegen vermeintliche Hexen vollstreckt, im weit ausgedehnteren Herrschaftsgebiet der protestantischen Reichsstadt Reutlingen 53, im noch größeren und bevölkerungsreicheren Gebiet der ebenfalls protestantischen Reichsstadt Ulm aber wiederum nur rund zehn. Die katholische, habsburgische Grafschaft Hohenberg stellte etwa 430 Personen wegen Hexerei vor Gericht und exekutierte rund 400 von ihnen. Die ebenfalls katholische, ebenfalls habsburgische Landvogtei Schwaben führte bloß 11 Hexenprozesse, von denen fünf mit dem Tod der Beklagten endeten. Baden-Durlach erlebte weniger als zehn Hexenexekutionen, Baden-Baden über 270. Hohenzollern-Hechingen belangte wegen Hexerei 86 Personen, Hohenzollern-Haigerloch mit Werstein 36, Hohenzollern-Sigmaringen mit der Grafschaft

<sup>22</sup> Die Zahlen in der folgenden Tabelle nach Dillinger 2018, S. 88-90.

Veringen aber nur 16.<sup>23</sup> Offenkundig kann die Klimakrise diese massiven Unterschiede nicht erklären. Hier wird ein Blick in die administrative Struktur der Hexenprozesse nötig.

Karte: Hexenexekutionen im heutigen Baden-Württemberg



23 Dillinger 2019/20, S. 105-107; Dillinger 2023, S. 23-27.

## 7.2 Spruchpraxis der Tübinger Juristenfakultät zu Folter in Hexenprozessen

### 7.2.1 Hexenprozess und Hexereidelikt – Strafrechtspflege in der frühen Neuzeit

Dass die Intensität der Hinrichtungen in den einzelnen Territorien so unterschiedlich war, hängt mit der Durchführung der Hexenprozesse zusammen. Dabei ist zunächst zu bemerken, dass die Hexenprozesse keine kirchliche Angelegenheit waren, sondern wie andere Strafprozesse auch, eine Sache weltlicher Gerichte. Der Hexenprozess war in der frühen Neuzeit ein ganz normaler Strafprozess wie ein Prozess wegen Diebstahls, Mordes oder Kindsmordes.<sup>24</sup>

Es ist von zentraler Bedeutung, dass es im Mittelalter und vielerorts auch in der Frühen Neuzeit noch kein professionalisiertes Gerichtswesen gab. In der Regel waren die Richter keine Juristen und die Juristen keine Richter. Im Mittelalter gab es noch keinen Staat im modernen Sinne. Ein Staat mit klaren administrativen Strukturen, staatlichen Organen und einem fest umrissenen Territorium entstand erst in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert – also im Zeitalter der Hexenverfolgung. Eine unabhängige Gerichtsbarkeit, wie sie für uns heute durch das Prinzip der Gewaltenteilung selbstverständlich ist, kannte man noch nicht. Das Richteramt war ein Privileg der Herrschenden. Somit war juristische Sachkenntnis für den Richter unerheblich. Der Herrscher war Gesetzgeber und Richter in einer Person. Der oberste Richter war (zumindest theoretisch) der ranghöchste Fürst, der Kaiser. Der Kaiser führte natürlich nicht jeden Prozess selbst, er wählte Personen aus, die das Richteramt in seinem Namen ausübten. Dies waren besonders angesehene Personen, denen dieses Amt aufgrund ihrer sozialen Stellung verliehen wurde. Entsprechend der juristischen Struktur der einzelnen Territorien, aus denen das Reich bestand, gab es Gerichte auf verschiedenen Ebenen, wobei die Strafgerichtsbarkeit häufig bei den Stadtgerichten lag. Doch allen gemeinsam war, dass ihre Mitglieder nicht aufgrund ihrer juristischen Ausbildung, sondern aufgrund ihrer sozialen Stellung zu diesem Amt gekommen waren. Dieses System funktionierte in kleinen Systemen, in denen man sich gegenseitig kannte und die sozialen Hierarchien funktionierten (*face-to-face*-Gesellschaft). Doch seit dem Hochmittelalter wurde die Gesellschaft immer komplexer. Herrschende begannen ihre Macht auszubauen und zu zentralisieren. Dem standen ältere Gerichtsprivilegien der Stadt- und Landgemeinden entgegen. Hinzu kamen die Privilegien der Kirche.<sup>25</sup> So kam es im Spätmittelalter zu einem Chaos in der Strafrechtspflege. Es herrschte eine unübersehbare Vielzahl einzelner Rechte im Reich, und die Laienrichter urteilten nach eigenem Gutdünken.

Was man als einen zentralen Fortschritt in der Rechtswissenschaft ansehen darf, schuf zunächst massive weitere Probleme: Die sogenannte „Rezeption des Römischen Rechts“ seit dem Hochmittelalter, die mit dem Ausbau der Universitätslandschaft im 14. und 15. Jahrhundert weitere Bedeutung erhielt. Das schriftlich kodifizierte Römische Recht hatte nach dem Niedergang des Weströmischen Reiches für die Gerichtspraxis de facto keine Rolle mehr gespielt. Seit dem 12. Jahrhundert wurden jedoch von Italien ausgehend immer mehr Universitäten gegründet. Dort beschäftigte man sich mit den antiken Rechtskodifikationen und lehrte diese schriftlich niedergeschriebenen Rechte. Diese universitäre Schulung von Juristen führte unweigerlich zu Problemen: Während es auf der einen Seite nun „Spezialisten“ auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft gab, blieb auf der anderen Seite die konkrete Rechtsprechung in den Händen von Laienrichtern.<sup>26</sup> Eine Lösung dieses Problems wurde immer dringender und der Ruf nach einer grundlegenden Strafrechtsreform immer lauter. Die Antwort darauf war 1532 die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls

<sup>24</sup> Sauter 2010, S. 62.

<sup>25</sup> Leiser 1986, S. 11ff; Sauter 2010, S. 62f.

<sup>26</sup> Lorenz 1982, S. 32; Sauter 2010, S. 22f.

V. - lateinisch *constitutio criminalis carolina* (kurz *Carolina* genannt). Dies war eine Strafprozessordnung für das ganze Heilige Römische Reich Deutscher Nation, die bis zu dessen Ende 1806 Bestand haben sollte. Da die Fürsten, obwohl sie die Notwendigkeit dieser Reform durchaus einsahen, sich jedoch nicht unterordnen wollten und erbitterten Widerstand leisteten, sollte die *Carolina* nur dort eingeführt werden, wo es keine althergebrachten Strafgesetze gab, auf deren weitere Gültigkeit der Territorialfürst beharrte. Zudem durfte jeder Fürst neue Strafgesetze einführen, die der *Carolina* widersprechen durften. Gilt heute die Faustregel, dass Bundesrecht Landesrecht bricht, so galt damals, dass im Strafrecht Fürstenrecht dem Reichsrecht widersprechen darf. Trotz dieser sog. Salvatorischen Klausel wurde die *Carolina* schnell zum allgemeingültigen Maßstab für die Strafrechtspflege im Reich.<sup>27</sup>

Das Hexereidelikt wird in der *Carolina* in Art. 109 aufgeführt. Dort heißt es:

Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, unnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, unnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach.<sup>28</sup>

Vergleicht man diesen juristischen Hexereibegriff mit dem bereits dargelegten dämonologischen, fällt auf, dass nur der nachgewiesene Schadenszauber die Todesstrafe nach sich zieht.<sup>29</sup> Der Teufel wird in diesem Artikel gar nicht genannt. Somit war der Teufelspakt, der beim dämonologischen fünfteiligen Hexereibegriff im Mittelpunkt stand, laut *Carolina* für die Todesstrafe irrelevant. Nicht der Umgang mit dem Teufel, auf den sich die Dämonologen konzentrierten, sollte bestraft werden, sondern nur der durch Hexerei verursachte Schaden. Dies war für die damalige Zeit eine geradezu antimoderne Sichtweise, die aber, wenn sie zur Anwendung kam, vermeintlichen Hexen das Leben retten konnte.

### 7.2.2 Das Institut der Aktenversendung

Dass die Hinrichtungszahlen in den einzelnen Territorien jedoch so unterschiedlich hoch waren, hängt mit der Umsetzung der *Carolina* in den Territorien zusammen.<sup>30</sup> Um die Regelungen der *Carolina* in die Praxis umzusetzen, wären eigentlich professionelle Juristen notwendig gewesen. Aber die Laienrichter konnten nicht einfach abgesetzt werden, das Richteramt war schließlich ein „Ehrenamt“. Zum einen wäre die Absetzung ein Affront gewesen, zum anderen war das Amt nicht bezahlt. Dieses Problem war den Verfassern der *Carolina* durchaus bewusst. So wird dort bereits in der Vorrede beklagt, dass

die meynsten peinlich gericht mit personen, die unsere Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt werden, und daß aus dem selben an viel orten offter mals wider recht und gute vernufft gehandelt“ werde.<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Radbruch 1996, S. 10; Sauter 2010, S. 23f.

<sup>28</sup> Radbruch 1996, S. 78.

<sup>29</sup> Die Todesstrafe war die „Normalstrafe“ für Kapitalverbrechen. Als besonders abscheuliches Verbrechen (*crimen atrocissimum*) sollte die Hexerei mit dem Feuertod bestraft werden. Dieses Lebendigverbrennen wurde in der Regel aber abgemildert durch die vorherige Enthauptung. Dies lässt sich auch in den Spruchakten der Tübinger Juristenfakultät deutlich erkennen, Sauter 2010, S. 155ff.

<sup>30</sup> Vgl. die Karte über Hexenexekutionen im heutigen Baden-Württemberg.

<sup>31</sup> Radbruch 1996, S. 29.



Um diesem Missstand abzuwehren, wurde in der *Carolina* den Laienrichtern angeraten, in zweifelhaften Fällen sowohl für die Prozessführung als auch für die Urteilsfindung bei ausgebildeten Juristen Rat einzuholen. So heißt es in Art. 219: „So sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, oder andern rechtsverstendigen ... rath zu suchen schuldig sein.“<sup>32</sup> Daraus entwickelte sich das Institut der Aktenversendung: Dabei übersandten die örtlichen Gerichte die gesamten Akten zu einem Fall an einen Juristen oder eine Juristenfakultät. Diese schrieben auf Grundlage dieser Akten ein Gutachten – auch Konsilium genannt –, in welchem sie meist auch schon ein Urteil vorformulierten, das die örtlichen Gerichte dann nur noch verkünden mussten. Dies führte zwangsläufig zu einer Verschriftlichung des Prozesses und damit zu einer weiteren Professionalisierung des Gerichtswesens. Dies wiederum bedeutete einen weiteren Schritt in Richtung Staatsbildung. Rechtsgutachten konnten sowohl bei einzelnen Rechtsgelehrten als auch bei Juristenfakultäten eingeholt werden. Privatgutachten von einzelnen Rechtsgelehrten waren in der Regel günstiger, Fakultätsgutachten galten häufig aber als gewichtiger. Die Erstellung von Rechtsgutachten wurde somit im 16. Jahrhundert neben Forschung und Lehre zu einer weiteren wichtigen Aufgabe der Juristenfakultäten, so z.B. auch in Tübingen.<sup>33</sup>

Dennoch blieben die Konsilien Ratschläge und waren somit nicht bindend. Ob der Rat der professionellen Juristen umgesetzt wurde, hing ganz stark davon ab, wie professionalisiert die Strafrechtspflege in einem Territorium schon war, d.h. wie weit die Staatsbildung schon fortgeschritten war: Gab es schon funktionierende Behörden, feste Instanzen? Inwieweit wurde die Autorität einer Zentralregierung überhaupt vor Ort respektiert? Ein ‚starker‘ Staat konnte darauf bestehen, dass erstens Rechtsgutachten eingeholt wurden und zweitens das Gericht auch dem Rat der Gutachter entsprechend handelte. Ein ‚schwacher‘ Staat konnte nicht durchsetzen, dass Rechtsgutachter in konkreten Verfahren zugezogen wurden, ja er schaffte es nicht einmal, die örtlichen Gerichte seiner Kontrolle zu unterwerfen. Somit entschied der aktuelle Stand im Staatsbildungsprozess häufig auch über das Schicksal von der Hexerei angeklagten Menschen.<sup>34</sup>

### 7.2.3 Die Strafrechtspflege im frühneuzeitlichen Württemberg

Das Herzogtum Württemberg war in der Frühen Neuzeit das größte zusammenhängende Herrschaftsgebiet im ansonsten territorial stark zersplitterten Südwestdeutschland. Württemberg gilt allgemein als Musterbeispiel für einen schon sehr früh entwickelten modernen Staat.<sup>35</sup> So wurde hier schon früh versucht, die Strafrechtspflege zu professionalisieren. Aber auch in Württemberg lag die Strafgerichtsbarkeit bei den Stadtgerichten, die mit Laienrichtern besetzt waren. Die Stadtgerichte befanden sich in den Amtsstädten. Sie waren für die Strafgerichtsbarkeit im ganzen Amtsbezirk verantwortlich. Die Gerichte bestanden in der Regel aus zwölf Mitgliedern des Stadtrates (in dieser Zeit selbstverständlich ausschließlich Männer) unter dem Vorsitz des Vogtes, der vom Landesherrn ernannt wurde. Die Ratsherren bildeten die eigentliche Stadtregierung. Sie entstammten der städtischen Oberschicht Württembergs, der sogenannten ‚Ehrbarkeit‘. Bei der Besetzung des Gerichtes ging es also einmal mehr um Ansehen, Herkunft und politischen Einfluss, nicht um juristische Kompetenz.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> Radbruch 1996, S. 130.

<sup>33</sup> Die handschriftliche Sammlung der Tübinger Gutachten ist sehr umfangreich. Sie umfasst ca. 20.000 Konsilien aus den Jahren 1602-1879, Sauter 2010, S. 26, S. 116.

<sup>34</sup> Sauter 2010, S. 27f.

<sup>35</sup> Sauter 2010, S. 76.

<sup>36</sup> Graner 1931, S. 234f; Sauter 2010, S. 79f.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts versuchte der Herzog jedoch immer mehr, die Machtbefugnisse der Gerichte einzuschränken und mehr und mehr professionelle Juristen einzubinden.<sup>37</sup> Herzog Christoph, der große Erneuerer Württembergs, verpflichtete 1551 alle Gerichte, ein Exemplar der *Carolina* anzuschaffen und sich nach ihr zu richten. Dies war de facto die Einführung der *Carolina* in Württemberg. In diesem Zuge wurden die Gerichte auch angehalten, in zweifelhaften Fällen bei der Juristenfakultät der Landesuniversität Tübingen um Rat zu fragen. Die Tatsache, dass es in Württemberg eine eigene Universität gab, die stark unter seinem Einfluss stand, ließ den Herzog natürlich auch offener sein für die Aktenversendung als andere Landesherrn, in deren kleineren Territorium es keine Universität gab. 1601 verpflichtete Herzog Friedrich I. die Juristenfakultät Tübingen, Konsilien anzufertigen und Abschriften zu archivieren. Damit waren die Tübinger Juristen in der Strafrechtspflege Württembergs fest verankert. Ab 1602 sind diese Abschriften fast lückenlos erhalten, was eine genaue Erforschung ermöglicht hat.<sup>38</sup>

Neben der Tübinger Juristenfakultät gab es noch ein weiteres Gremium, das die Strafrechtspflege in Württemberg professionalisierte: der Oberrat. Der Oberrat war die oberste Behörde im württembergischen Rechtswesen und bestand aus einem zahlenmäßig nicht genau festgelegten Gremium, das zu zwei Dritteln aus studierten Juristen und zu einem Drittel aus Adeligen ohne besondere juristische Ausbildung bestand. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts lag die eigentliche Entscheidung bei Strafprozessen beim Oberrat. Es gab einen festen Instanzenzug. Die Stadtgerichte mussten die Eröffnung eines Strafprozesses beim Oberrat melden und ihn genehmigen lassen. War der Oberrat der Meinung, dass die Indizien für die Einleitung eines Prozesses ausreichten, genehmigte er dies, und die Gerichte vor Ort durften ermitteln. Vor der Vollstreckung des Urteils mussten die Verfahrensakten und ein Urteilsvorschlag dem Oberrat vorgelegt werden. Nur wenn der Oberrat den Urteilsvorschlag akzeptierte, durfte das Urteil verkündet und vollstreckt werden. Der Urteilsvorschlag musste also „Hand und Fuß“ haben. Deshalb holten die Stadtgerichte in der Regel bei der Juristenfakultät in Tübingen ein Konsilium ein, das bereits ein vorformuliertes Urteil enthielt. Wenn kein Konsilium eingeholt worden war, konnte der Oberrat das Gericht rügen und anweisen, zunächst in Tübingen Rat einzuholen, bevor er sich weiter mit dem Urteilsentwurf beschäftigte.<sup>39</sup> Hatte der Oberrat ein Urteil genehmigt, musste es noch dem Herzog vorgelegt werden, der es als oberster Richter einer letzten Überprüfung unterzog. Erst danach durfte ein Urteil rechtskräftig gefällt und vollstreckt werden.<sup>40</sup> Somit war die Strafrechtspflege in Württemberg *de facto* professionalisiert und zentralisiert. Sie lag in den Händen professioneller Juristen: Die Urteile wurden im Rahmen der Aktenversendung von den Juristen der Tübinger Juristenfakultät formuliert und von Juristen des Oberrates kontrolliert. Nach der Genehmigung durch den Herzog wurden sie von den Laienrichtern nur noch verlesen und vollstreckt. Die Einholung eines Konsiliums in Tübingen war zwar nie verpflichtend, ein Abgleich von Oberratsakten und Tübinger Konsilien ergab jedoch, dass dieses System in den meisten Fällen funktioniert hat.<sup>41</sup> Im Hinblick auf die Strafjustiz darf das frühneuzeitliche Württemberg also als sehr gut organisierter und progressiver Staat gelten.

---

<sup>37</sup> Dillinger 2003, S. 12.

<sup>38</sup> Sauter 2010, S. 84f.

<sup>39</sup> So z.B. in einem Prozess wegen Inzestes in Brackenheim aus dem Jahr 1674 (UAT 27/270v-274r).

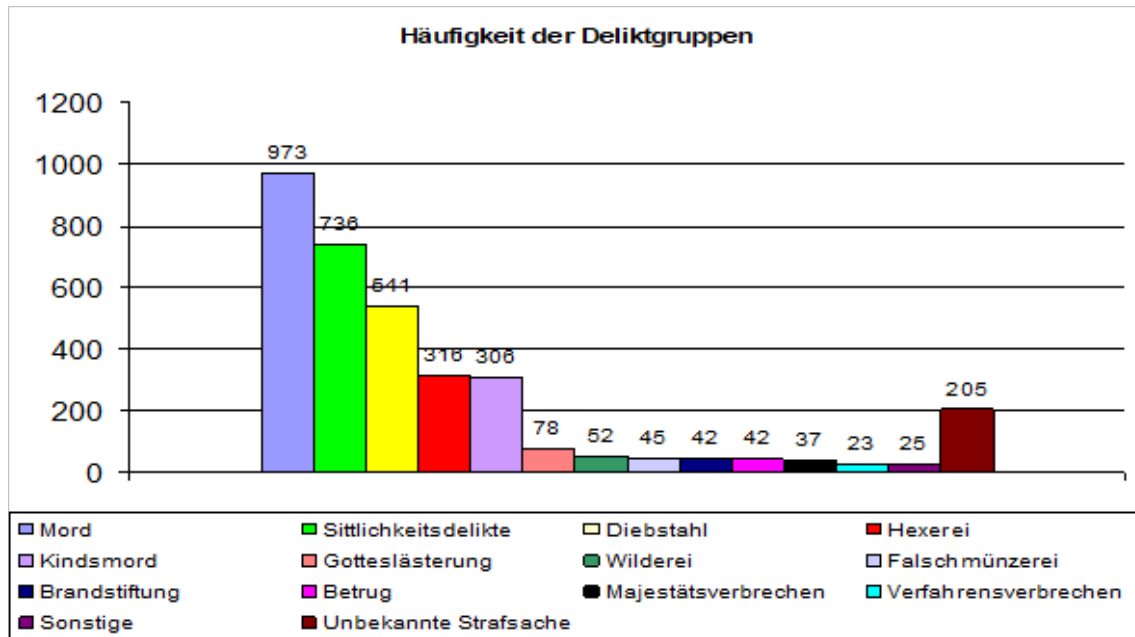
<sup>40</sup> Raith 1995, S. 102; Sauter 2010, S. 82f; Dillinger 2003, S. 13.

<sup>41</sup> Sauter 2010, S. 92f.

## 7.2.4 Die Tübinger Juristenfakultät und die Hexenprozesse

In den Tübinger Spruchakten finden sich insgesamt 316 Urteile zu Hexenprozessen aus den Jahren 1602 bis 1719.<sup>42</sup> In diesem Zeitraum verfassten die Tübinger Juristen insgesamt 3.421 Urteile zu Strafprozessen, so dass die Hexerei als Delikt insgesamt nur einen Anteil von 9,2 Prozent an der Gesamtzahl der Urteile einnimmt und somit das vierthäufigste Strafdelikt ist.

**Tabelle 1:** Deliktgruppen bei Gutachten der Tübinger Juristenfakultät

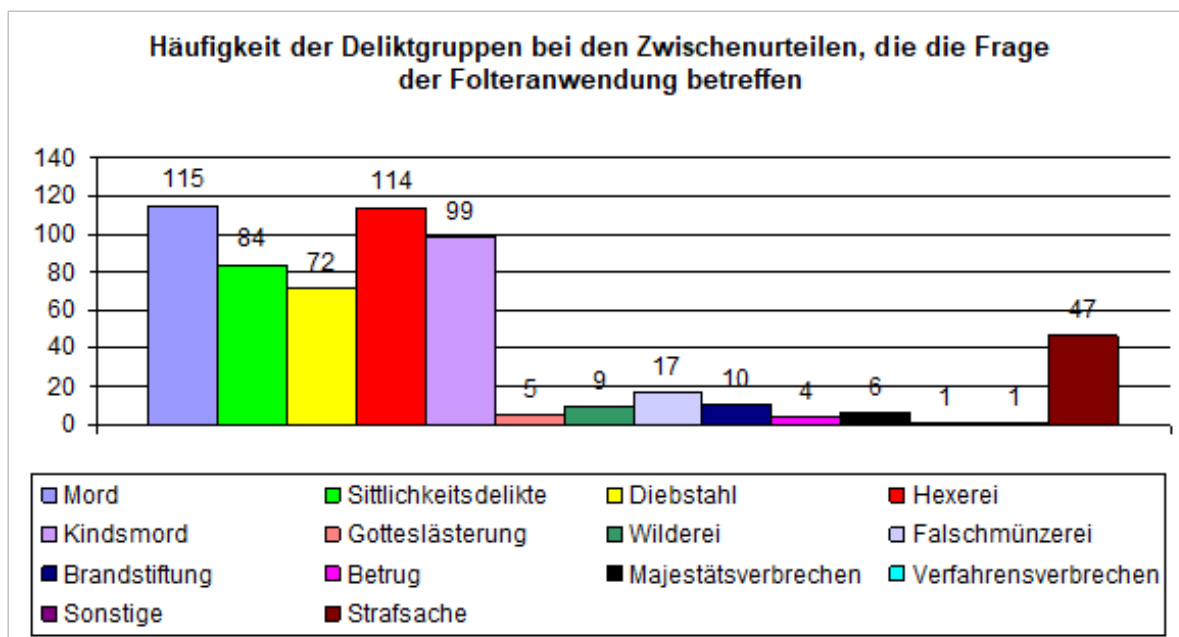


Der Einfluss der Tübinger Juristenfakultät auf die Hexenprozesse lässt sich gut am Beispiel der Folteranwendung erkennen. Die Folteranwendung war im frühneuzeitlichen Strafprozess durchaus erlaubt, jedoch an das Vorliegen ausreichender Indizien geknüpft, die auch in der *Carolina* aufgeführt waren.<sup>43</sup> Wenn es um die Frage der Folteranwendung ging, wurde von den örtlichen Gerichten häufig ein sogenanntes Zwischenurteil (Interlocut) eingeholt mit der Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt gefoltert werden dürfe. Betrachtet man nur diese Zwischenurteile, in denen es um die Frage der Folteranwendung geht, erkennt man, dass im selben Zeitraum von insgesamt 584 Zwischenurteilen 114 Hexenprozesse betreffen. Der Anteil der Hexerei ist diesem Fall mit 18,3 Prozent fast doppelt so hoch wie bei der Gesamtzahl der Urteile.

<sup>42</sup> Im Jahr 1602 wurde mit der Archivierung der Gutachten begonnen und im Jahr 1719 wurde das letzte Gutachten zu einem Hexenprozess verfasst. So hat sich dieser Zeitraum als Untersuchungszeitraum angeboten. Quellengrundlage ist die Sammlung der Spruchakten der Tübinger Juristenfakultät im Universitätsarchiv Tübingen USA 84/1-69.

<sup>43</sup> Sauter 2010, S. 36f.



**Tabelle 2:** Deliktgruppen bei Zwischenurteilen über Folter

Es stellt sich die Frage, warum dies so ist. Ist dies vielleicht ein Beweis für die häufig angenommene Sonderrolle des Hexenprozesses bei der Folteranwendung? Es ist schließlich nicht unwahrscheinlich, dass die mit Laienrichtern besetzten Gerichte vor Ort bei vermeintlichen Hexen eher zu foltern bereit waren als bei anderen Straftätern. Schaut man sich den dämonologischen und volkstümlichen Hexereibegriff an, war die Hexerei das „Superverbrechen“ schlechthin: Hexen waren durch den Schadenszauber Mörder und Diebe, durch den Teufelspakt Gotteslästerer, durch den Teufelspakt Sexualstraftäter und durch den Hexentanz Mitglieder einer kriminellen Vereinigung. Auf jedes einzelne dieser Verbrechen stand damals die Todesstrafe. Die Laienrichter waren von der Angst vor der Hexe und dem Teufel, mit dem diese im Bund war, getrieben und daher häufig für ein besonders hartes Vorgehen einschließlich Folter offen. Denn, so die Vorstellung, wenn man einen von diesen Teufelsbündlern gefasst hatte, musste man diesen auch überführen und – auch mittels Folterung – die Namen möglichst vieler Mittäter in Erfahrung bringen. Genau das forderten viele Dämonologen und sogar manche Juristen: Hexerei sei ein Ausnahmeverbrechen (*crimen exceptum*) und erfordere deshalb auch einen Ausnahmeprozess.<sup>44</sup> In manchen Territorien verdichtete sich die Auffassung von der Hexerei als Sonderverbrechen, das nur mit einem besonderen, vereinfachten und beschleunigten Prozess bekämpft werden könne, soweit, dass entsprechende Sondergerichte eingeführt wurden. Andernorts wurden Sondervollmachten an Hexenrichter vergeben, die diese aus dem restlichen Justizapparat heraushoben. Dies gilt etwa für Bamberg, Ellwangen und Eichstätt, mit Abstrichen auch für Kurtrier. Genau dort kam es dann auch zu Massenhexenprozessen.<sup>45</sup>

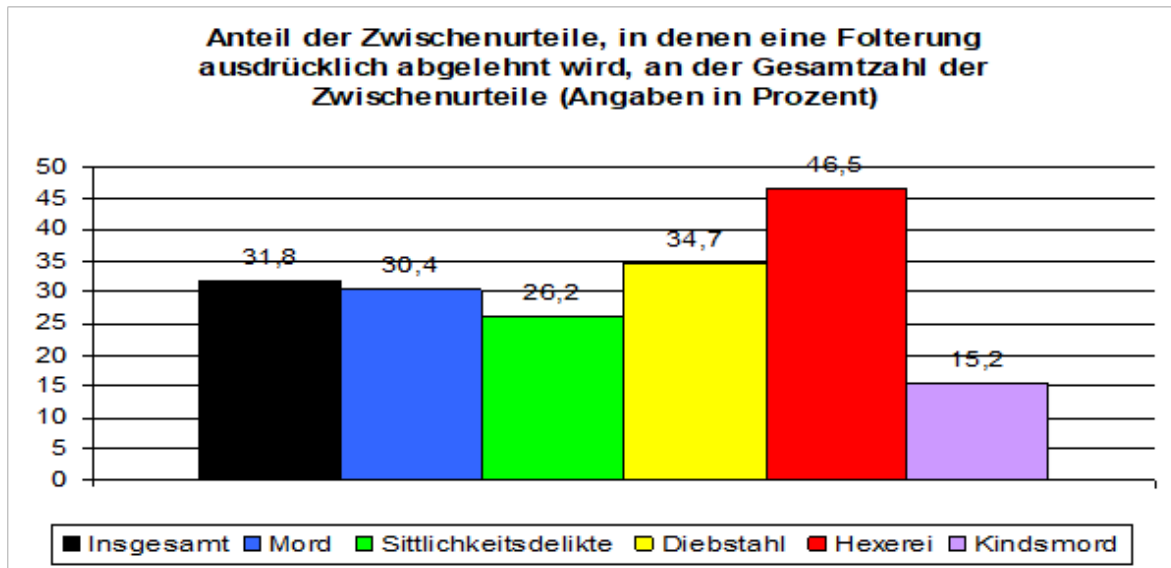
In Württemberg hingegen gab es keine Sondergerichte für Hexerei. Hier galt der bereits dargestellte Instanzenzug. Betrachtet man die Antwort der Tübinger Juristen auf die Frage der Folteranwendung in den Spruchakten, ist das Ergebnis signifikant: In 46,5 Prozent und somit bei fast der Hälfte der Anfragen wurde eine Folteranwendung abgelehnt. Die Hexerei

<sup>44</sup> Die Vorstellung vom Hexereidelikt als *crimen exceptum* geht vor allem auf den sog. Hexenhammer und Jean Bodins „*Démonomanie des sorcières*“ zurück, Lorenz 1982, Bd. 1, S. 379; Zagolla 2007, S. 149ff, S. 168ff; Sauter 2010, S. 69ff.

<sup>45</sup> Dillinger 2018, S. 95-105.

hat somit im Vergleich zu anderen Strafprozessen bei der Anfrage nach der Folteranwendung die höchste Ablehnungsquote.

**Tabelle 3:** Ablehnung von Folter in den Gutachtender Tübinger Juristenfakultät



Bei der Begründung der Ablehnung wird häufig auf die *Carolina* verwiesen und das Vorliegen ausreichender Indizien angemahnt. So heißt es beispielsweise in einem Gutachten vom 29.06.1667, das an die Reichsstadt Reutlingen versandt wurde und den der Sodomie und Hexerei beklagten Alt Ammer betraf:

[wir] zu der würckhlichen tortur nicht ehe zu schreiten gestatten, es seyen dann wider die Malefitz Person solche redliche nach allen rechtlichen requisitis erwi-senen anzeigen vorhanden, daß nichts, dann nur der Malefitz person be-kanntnus ... ermangle.<sup>46</sup> Das war eine klare Absage an ein Sonderverfahren. Wie in der Carolina vorgeschrieben dürfe auch bei Hexerei ohne ausreichende Indizien nicht gefoltert werden. Im selben Konsilium heißt es weiter: „Es ist auch ein Christliche Obrigkeit in ihrem gewissen weit ruhiger, wann in solchen zweifelhaftigen sachen der vorgeschriebenen regul der gesetz sie genau nach ge-het, das übrige aber, so sie nicht erkundigen khann ... Gott dem Allmechtigen richter ... überläßt.“<sup>47</sup>

Damit wird die Absage an eine Sondergerichtsbarkeit nochmals bekräftigt. Von einer Folte-rung wurde in diesem Fall selbstverständlich abgeraten.

Dass bei den mit Laienrichtern besetzten Gerichten vor Ort diese Regeln allerdings teil-weise mit Füßen getreten wurden, zeigt ein Gutachten vom 07.05.1681, das nach Vaduz in die Grafschaft Hohenems die Angeklagte Catharina Gaßner betreffend verschickt wurde. Die Hohenemser Hexenprozesse dieser Zeit waren berüchtigt: Hier wütete ein Flächen-brand mit exorbitanten Hinrichtungszahlen. Die Tübinger Juristen zeigten sich über die Pro-zessführung entsetzt und kritisierten sie scharf:

<sup>46</sup> UAT 84/18, S. 27-40.

<sup>47</sup> UAT 84/18, S. 27-40.

Daß ... aber zu zeiten obrigkeiten selbstn verlaitet werden, daß in dem habenden eiffer, solch unkraut aus zu reuten [=solches Unkraut (d.h. die Hexen) auszurotten], sie sich in modo processus [= in der Art der Prozessführung] übereilen, ... Jurisconsultos ... nicht zeitlich consultieren und nullitäten [= Nichtigkeiten] begehen, ... zur captur [= Verhaftung] zu frühzeitig schreiten, die Tortur ohne genugsambe indiciis vornehmen, oder wann auch ... die tortur rechtmäßig, ... selbe sine novis indiciis reiterieren [= ohne neue Indizien wiederholen], und demnach ... squalore carceris [= durch die Qual der Kerkerhaft] ... ausgemergelte leuth durch fortsetzende Tortur ... dahin bringen, daß sie ... bekennen, was sie nimmermehr gethan haben.<sup>48</sup>

Die Tübinger Juristen sagten klar und deutlich, dass Sonderregelungen zu falschen Geständnissen und somit zu Fehlurteilen führen und forderten selbstverständlich die Freilassung der Angeklagten.

Solche Kritik am Verfahren findet sich vor allem in Gutachten an nicht-württembergische Gerichte. Die Tübinger Spruchstätigkeit war nämlich nicht auf Württemberg beschränkt. Auch auswärtige Gerichte konnten bei der dortigen Juristenfakultät Rat einholen und taten dies auch – vor allem Gerichte aus kleinen Territorien, in denen es keine eigene Landesuniversität gab. Diese Gerichte waren aber selbstverständlich nicht in den strengen württembergischen Instanzenzug mit dem Oberrat eingebunden. Dort scheint es deshalb auch schwerere Rechtsbrüche gegeben zu haben. Aber auch in Gutachten an württembergische Gerichte findet sich vereinzelt Kritik, was zeigt, dass auch hier Anspruch und Wirklichkeit nicht immer identisch waren.<sup>49</sup> So wurde in einem nach Stuttgart verschickten Gutachten vom 15.09.1663 Maria Möglin betreffend eine Wiederholung der Folter abgelehnt. Diese hatte ein bereits erfolgtes Geständnis widerrufen, was grundsätzlich als ein ausreichendes Indiz für eine Wiederholung der Folterung galt, in diesem Fall aber mit folgender Begründung abgelehnt wurde:

Die variation betreffend, ist der verhafttin vorher gegangene confession [= Geständnis]... metu tormentorum [= durch Angst vor den Folterungen], ohn gnugsame darzu erforderte indicien herausgebracht worden.“ Nachdem ihr Sohn, der ebenfalls angeklagt und bereits gefoltert worden war, sie vor den Schmerzen eindrücklich gewarnt hatte, hätten „die Herren Deputierte 4 stund lang nit nachgelaßen, mit starckhen worten, auch betrohung der tortur in Sie zu setzen, nemblich so lang und so viel, biß sie, dafür sich sehr fürchtend, endlich mit mehr erwehnter confession heraus gebrochen: Dahero dann aus derselbigen nachgehendts gethanen widersprechung, kein indicium ad torturam [= die Folter rechtfertigendes Indiz] kann genommen werden.<sup>50</sup>

So haben auch in Württemberg die örtlichen Gerichte versucht, Sonderregeln anzuwenden. Aber anders als in vielen anderen Territorien, die weniger gut organisiert waren, wurden sie dabei von professionellen Juristen gehindert.

Wichtig war auch die Tatbestandsauffassung: Wurde der juristische Hexereibegriff dem Urteil zugrunde gelegt, bei dem ein Schaden nachgewiesen werden musste, oder verwendete man den dämonologisch-volkstümlichen Hexereibegriff, bei dem allein der Teufelspakt für

<sup>48</sup> UAT 84/37, S. 81v-116r.

<sup>49</sup> Sauter 2010, S. 93, 109ff.

<sup>50</sup> UAT 84/16, S. 925-926.

ein Todesurteil genügte, ohne dass ein Schaden nachgewiesen werden musste? Die Tübinger Juristen waren selbstverständlich Kinder ihrer Zeit und von dem volkstümlichen-dämonologischen Hexereibegriff beeinflusst. Sie stellten die Existenz des Teufels und die Möglichkeit des Teufelspакtes nie infrage. In ihrer Spruchpraxis hielten sie sich aber in der Regel an den in der *Carolina* vorgegebenen juristischen Hexereibegriff, der nur den Schadenszauber mit dem Tod bestrafte. So erklärten die Tübinger Juraprofessoren in einem Gutachten vom 17.09.1713, das nach Schwaigern (Herrschaft Neipperg) versandt wurde, selbst:

Bey unserer Facultaet aber, wie auch bey denen Criminal-Gerichten in diesem Hertzogthum, auch mit Consens und Approbation Gnädigster Herrschafft gehet man darinn den mittleren und sichern Weg, daß man ad poenam mortis [= Todesstrafe] nicht fürgeheth, nisi certo constet de damno a Lamiis aut magis dato [wenn nicht sicher feststeht, dass ein Schaden von den Hexen oder Zauberern begangen wurde].<sup>51</sup>

Welche Rolle spielte also die Tübinger Juristenfakultät in den württembergischen Hexenprozessen? Die Juristen waren "Profis". Sie urteilten gemäß dem geltenden Recht, Sonderverfahren wurden nicht zugelassen. Die Juristen waren "Schreibtischtäter". Sie urteilten anders als die Richter vor Ort aus der Distanz, nur aufgrund der Aktenlage, emotionslos und ohne persönliche Betroffenheit. Die Gutachter gehörten nicht zu den lokalen Netzwerken aus Angst, Aggression und Abhängigkeit, die es für viele ihrer Zeitgenossen plausibel machten, in ihrer Nachbarin eine Dienerin des Satans zu sehen. Die Dämonisierung des persönlichen Feindes nach dem ‚Böse Leute‘ Prinzip betraf die Tübinger Juristen einfach nicht, weil sie keine direkten, persönlichen Beziehungen zu den lokalen Konstellationen hatten, aus den die Hexereiverdächtigungen erwachsen waren. Sie kannten die Angeklagten nicht, diese standen nicht direkt vor ihnen. Es gab keine unmittelbare Begegnung mit dem Teufelsbündler. Der Teufel war, wenn man so sagen darf, für die Tübinger Juristen meist sehr weit weg. Sie fällten ihre Urteile ohne Angst und ohne emotional in irgendeiner Weise involviert zu sein. Somit war auch die Versuchung, bei diesem „Superverbrechen“ vom geltenden Recht abzuweichen, nicht so groß wie bei den Richtern vor Ort.

Diese professionellen, distanzierten Juristen waren Teil eines bereits professionalisierten Gerichtswesens, in dem die Laienrichter nicht mehr viel zu sagen hatten. Sie versuchten – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – auch bei Hexenprozessen einen fairen Prozess zu gewährleisten und bestanden auf der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Damit gaben sie den Angeklagten eine reale Überlebenschance.

Und dies hatte Auswirkungen auf die Hexenprozesse in Württemberg: Es gab auch hier Hexenprozesse und Hinrichtungen. Zwischen 1500 und 1750 wurden nach aktuellem Kenntnisstand ca. 650 Personen der Hexerei angeklagt und 205 davon hingerichtet. Rund zwei Drittel der Angeklagten wurden somit freigelassen oder mit mildereren Strafen, z.B. Verbannung, belegt.<sup>52</sup> Massenhexenprozesse wie sie in anderen Territorien, z.B. im nur wenige Kilometer von Tübingen entfernten Rottenburg oder in Horb, stattfanden, sind aus Württemberg nicht bekannt.<sup>53</sup> Dies ist zwar nicht nur, aber auch das Verdienst der Tübinger Juristen.

<sup>51</sup> UAT 84/62, S. 1262-1264.

<sup>52</sup> Sauter 2010, S. 105.

<sup>53</sup> Dillinger 1999, S. 265-300.

Versuchen wir, die Ausgangsfrage auf einer abstrakten Ebene zu beantworten. Welche Rolle spielte der Teufel in der Hexenvorstellung und im Hexenprozess? Der Teufel war absolut zentral für den Hexenglauben und damit grundsätzlich auch für den Hexenprozess. Die Basis von beiden war die Vorstellung, dass der Teufel in die materielle Welt eingriff und dass er aktiv Anhängerinnen und Anhänger rekrutierte. Hexen waren nach der Auffassung der Frühen Neuzeit böse Leute, die sich dem Satan ergeben hatten und in einer besonderen Gemeinschaft mit ihm lebten. Durch die Hexen war der Teufel Teil der sozialen Realität der Frühen Neuzeit. Für den Verlauf eines Hexenprozesses war entscheidend, wie die Justiz mit dieser Annahme einer sozialen Präsenz des Teufels umging. Stellten die Gerichte geringe Ansprüche an die Indizien, die einen Kontakt der Hexereverdächtigen mit dem Teufel belegen sollten, waren sie z.B. bereit, Gerüchte und Denunziationen von vermeintlichen Komplizen zu akzeptieren, dann wurde der Schuldspruch wahrscheinlich. Stellten die Gerichte hohe Ansprüche an die Indizien, die einen Kontakt der Hexereverdächtigen mit dem Teufel belegen sollten, dann wurde der Schuldspruch sehr unwahrscheinlich. Fragten sie, wie die Tübinger Juristen das tendenziell taten, nach konkreten Beweisen für durch teuflische Magie verursachte Schäden, brach die Hexereiermittlung rasch zusammen. Mittelfristig wurde sogar der Hexenprozess selbst unmöglich. Die Ansprüche, die die Gerichte stellten, hingen ihrerseits von dem Grad der Professionalisierung des Justizapparates und der Stringenz der herrschaftlichen Justizaufsicht ab. Gut organisierte Staaten, die gut ausgebildeten Juristen die Kontrolle über Strafprozesse gaben, erlitten keine intensiven Hexenverfolgungen. Um die Hexenprozesse auszubremsen, war es gar nicht nötig, den Teufelsglauben abzulegen. Es genügte, von professionellen Juristen stichhaltige Indizien für die soziale Präsenz des Teufels einfordern zu lassen.

## Literatur

- Behringer, W.: *Weather, Hunger and Fear. The Origins of the European Witch Persecution in Climate, Society and Mentality*. German History 1995.
- Berrojalbiz, A. (Hrsg.): *Sources from the Dawn of the Great Witch Hunt in Lower Navarre, 1370*. Basingstoke: Palgrave 2022.
- Blauert, A.: *Frühe Hexenverfolgungen*. Hamburg: Suhrkamp 1989.
- Dillinger, J.: „Böse Leute.“ *Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich*. Trier: Paulinus 1999.
- Dillinger, J.: Einführung: *Magische Kultur und behördliche Kontrolle*, in: ders. (Hg.): *Zauberer – Selbstmörder – Schatzgräber, Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg*, Trier: Kliomedia, 2003, S. 7-25.
- Dillinger, J.: *Magical Treasure Hunting in Europe and North America. A History*. Basingstoke: Palgrave 2012.
- Dillinger, J.: *Hexen und Magie*. Frankfurt a. M.: Campus 2018.
- Dillinger, J.: *Kinderhexenprozesse in den Fürstentümern Hohenzollern*. *Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte* 2019/20, S. 105-128.
- Dillinger, J.: *Germany – „the Mother of the Witches“*. Dillinger, J. (Hg.): *The Routledge History of Witchcraft*. Abingdon: Routledge 2020, S. 94-112.
- Dillinger, J.: *Die Hexenverfolgung in Überlingen, Meßkirch*: Gmeiner 2023 (im Druck).
- Dillinger, J.; Schmidt, J. (Hgg.): *Hexenprozess und Staatsbildung*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2008.
- Dücker, L. u.a. (Hrsg.): *Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen Schriftsprache*. Berlin: De Gruyter 2020.

- Frenschkowski, M.: Teufel (Satan). Hornung, C. u.a. (Hgg.): Reallexikon für Antike und Christentum. Stuttgart: Hiersemann 2023, Bd. 31, Sp. 1181-1242.
- Graner, F.: Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg. WLJ, Bd. 37, Stuttgart 1931, S. 16-57; S. 227-265.
- Leiser, W.: Strafrechtspflege in Schwaben vom Mittelalter zur Neuzeit. Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 45, 1986, S. 9-23.
- Lorenz, S.; Schmidt, J. (Hrsg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke 2004.
- Lorenz, S.: Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), Frankfurt: Lang, 1982.
- Müller, A.: Elaborated Concepts of Witchcraft? E-Rhizome 2019, 1, S. 1-22.
- Opitz-Belakhal, C.: Der Hexenstreit: Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung. Freiburg i. Br.: Herder 1995.
- Radbruch, G. (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Stuttgart: Reclam 1996.
- Raith, A.: Hexenprozesse beim württembergischen Oberrat, in: Lorenz, S.; Bauer, D. (Hrsg.): Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, Würzburg: Königshausen & Neumann, 1995, S. 101-121.
- Sauter, M.: Hexenprozess und Folter. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2010.
- Tantsch, W.: Deutsche Teufels- und Hexennamen aus Urgichten des XV.-XVIII. Jahrhunderts. Heidelberg: Diss. maschinenschriftlich 1956.
- Vyse, S.: Believing in Magic. Oxford: Oxford University Press 2014.
- Wilson, S.: The Magical Universe. Everyday Ritual and Magic in Pre-Modern Europe. London: Hambledon & London 2000.
- Zagolla, R.: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2007

## Quellen

- UAT 84/1-69 (Sammlung der Spruchakten der Tübinger Juristenfakultät im Universitätsarchiv Tübingen)

## 14 Programm der Ringvorlesung

### „Zum Teufel“: Die Inkarnation des Bösen aus interdisziplinärer Sicht

Die Kriminologen Jörg Kinzig und Rüdiger Wulf organisieren im Sommersemester 2023 im Rahmen des Studium Generale der Universität Tübingen eine Vortragsreihe zum Thema „Zum Teufel“: Die Inkarnation des Bösen aus interdisziplinärer Sicht. Die Veranstaltungen finden ab dem 18. April 2023 dienstags von 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr im Hörsaalgebäude Kupferbau, Hölderlinstraße 5 (Hörsaal 21), statt.

Willkommen sind Studierende, Mitarbeitende an der Universität und Bürgerinnen/Bürger aus Tübingen und darüber hinaus. Die Reihe wendet sich auch an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des kriminologisch-kriminalpolitischen Arbeitskreises. Studierende erhalten bei regelmäßiger Teilnahme einen ECTS-Punkt.

Thema der Reihe ist „das Böse“, konzentriert auf die schillernde Gestalt des Teufels. Diese Figur als Verkörperung des Bösen, Versucher und Widersacher Gottes hat die Wissenschaften und die Menschen bis heute beschäftigt bzw. verängstigt. Kulturell/kulturge-schichtlich führt ein illustrierender Block zur bildenden Kunst, in die Literatur, in die E- und U-Musik und in das Brauchtum. Der zweite Block „Der Teufel in den Wissenschaften“ widmet sich rechtsgeschichtlich der Hexenverfolgung. Es folgen Vorträge zum Teuflischen/Bösen in der forensischen Psychiatrie und im Strafrecht bzw. der Rechtsphilosophie. In den abschließenden theologischen Vorträgen geht es um Jesus und den Teufel (Versuchungen, Exorzismus), die Haltung der Römisch-Katholischen Kirche zu Teufel, Taufe und Befreiungsgebet (früher: „Großer Exorzismus“) und um die Frage, wie die Theologie heute vom Bösen spricht.

Ein Verzeichnis ausgewählter Literatur lädt zur Vertiefung ein.

Organisation: Prof. Dr. Jörg Kinzig, Prof. Dr. Rüdiger Wulf,  
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Die Veranstaltungen:

18.04.2023

Prof. Dr. Jörg Kinzig/Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Universität Tübingen:  
Zum Teufel“. Interdisziplinäre Aspekte.

25.04.2023

Prof. Dr. Anna Pawlak, Universität Tübingen:  
Metamorphose des Bösen. Der Engelsturz in der Kunst der Frühen Neuzeit.

02.05.2023

Prof. Dr. Werner Mezger, Universität Freiburg/Br.: Vom Diabolischen zur Komik.  
Erklärungsmodelle menschlicher Unvernunft im Spätmittelalter.

09.05.2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Josef Kuschel, Universität Tübingen: „Heute, wo Deutschland buch-stäblich der Teufel holt“ (Thomas Mann: Dr. Faustus. Roman einer Teufelsverschreibung).

16.05.2023

Privatdozent Dr. Manuel Trummer, Universität Regensburg: Sympathy for the devil?  
Der Teufel in der populären Musik, insb. in der Rockmusik.

23.05.2023

Dr. Marianne Dillinger, Pfullendorf, Prof. Dr. Johannes Dillinger, Universitäten  
Oxford/Mainz: Der Teufel und die Hexen: Die Geschichte der Hexenprozesse unter Berück-sichtigung der Spruchpraxis der Universität Tübingen.

30.05.2023

Stiftskirche Empore, Prof. Ingo Bredenbach, Tübingen: Diabolus in musica: Teufel, Tod und Hölle in wortgebundener Musik des deutschen Barock (mit Klangbeispielen).

06.06.2023

Prof. Dr. Manuela Dudeck, Universität Ulm: „Bad or mad“: Das Böse in der Psychiatrie.

13.06.2023

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg:  
Prävention, Heilung, Bekämpfung? Zum strafrechtlichen Umgang mit dem Bösen.

20.06.2023

Prof. Dr. Wilfried Eisele, Universität Tübingen: "... außer dem Sohn des Verderbens."  
Anmerkungen zur neutestamentlichen Figur des Judas;

Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Universität Tübingen: "Ich, ein Jud". Verteidigungsrede des Judas Ischarioth (Video zu Walter Jens "Der Teufel lebt nicht mehr, mein Herr").

27.06.2023

Prof. Dr. Inge Kirsner, ESG Tübingen/Universität Paderborn: Jesus und der Teufel:  
Versuchung und Exorzismus (mit Beispielen aus Filmen).

04.07.2023

Hermann Kügler SJ, Priester und Pastoralpsychologe, München:  
Teufel, Taufe und Exorzismus/Befreiungsgebet in der Römisch-Katholischen Kirche.

11.07.2023

Prof. Dr. Jürgen Bründl, Universität Bamberg: Teufel – Satan – Diabolus:  
Zu Herkunft und Aktualität der Theologien des Bösen im Christentum.



## 15 Autorinnen und Autoren

**Bredenbach**, Prof. Dr. Ingo; Kirchenmusikdirektor, Kantor der Stiftskirche Tübingen; [Ingo.bredenbach@elkw.de](mailto:Ingo.bredenbach@elkw.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#) (Hochschule für Kirchenmusik).

**Bründl**, Prof. Dr. Jürgen; Universitätsprofessor an der Universität Bamberg, Lehrstuhl für Fundamentaltheologie und Dogmatik, Institut für Katholische Theologie; [Juergen.bruendl@uni-bamberg.de](mailto:Juergen.bruendl@uni-bamberg.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Dillinger**, Prof. Dr. Johannes; Professor of Early Modern History an der Oxford Brookes University; apl. Professor an der Universität Mainz; [dillinger@brookes.ac.uk](mailto:dillinger@brookes.ac.uk); [dilli001@uni-mainz.de](mailto:dilli001@uni-mainz.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#) (Oxford), [Homepage](#) (Mainz).

**Dillinger**, Dr. Marianne; Oberstudienrätin in Pfullendorf.

**Eisele**, Prof. Dr. Wilfried; Universitätsprofessor an der Universität Tübingen, Lehrstuhl für Neues Testament; Fakultät für Katholische Theologie; [Wilfried.Eisele@uni-tuebingen.de](mailto:Wilfried.Eisele@uni-tuebingen.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Hilgendorf**, Prof. Dr. Dr. Eric; Universitätsprofessor an der Universität Würzburg, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtslehre, Informationsrecht und Rechtsinformatik, Juristische Fakultät; [Hilgendorf@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:Hilgendorf@jura.uni-wuerzburg.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Kinzig**, Prof. Dr. Jörg; Universitätsprofessor an der Universität Tübingen, Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht, Direktor des Instituts für Kriminologie, Juristische Fakultät; [Joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de](mailto:Joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Kirsner**, Prof. Dr. Inge; apl. Professorin an der Universität Paderborn, Pfarrerin der Evangelischen Studierendengemeinde Tübingen (ESG); [Inge.kirsner@elkw.de](mailto:Inge.kirsner@elkw.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#) (Paderborn).

**Kügler**, Hermann SJ; Pater, Pastoralpsychologie, München; [hermann.kuegler@jesuiten.org](mailto:hermann.kuegler@jesuiten.org), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Kuschel**, Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Josef; Universitätsprofessor i.R. für Theologie der Kultur und des interreligiösen Dialogs an der Universität Tübingen, Fakultät für Katholische Theologie; [Karljosef.kuschel@uni-tuebingen.de](mailto:Karljosef.kuschel@uni-tuebingen.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Mezger**, Prof. Dr. Werner; Universitätsprofessor i.R. an der Universität Freiburg i. Br., Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie; [wernermezger@t-online.de](mailto:wernermezger@t-online.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Pawlak**, Prof. Dr. Anna; Universitätsprofessorin an der Universität Tübingen, Kunsthistorisches Institut, Philosophische Fakultät; [Anna.pawlak@uni-tuebingen.de](mailto:Anna.pawlak@uni-tuebingen.de), [Wikipedia](#), [Homepage](#).

**Trummer**, Prof. Dr. Manuel; apl. Professor an der Universität Regensburg, akademischer Oberrat, Lehrstuhl für Vergleichende Kulturwissenschaft, Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften; [Manuel.trummer@uni-regensburg.de](mailto:Manuel.trummer@uni-regensburg.de), [Homepage](#).

**Wulf**, Prof. honor. Dr. Rüdiger; Honorarprofessor an der Universität Tübingen, Juristische Fakultät; Ministerialrat a. D. (Justizministerium BW); [wulf@jura.uni-tuebingen.de](mailto:wulf@jura.uni-tuebingen.de), [Homepage](#).

# TüKrim

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TüKrim) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TüKrim stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TüKrim sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- Forschungsberichte über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- Themenbezogene Bibliographien aus der Projektarbeit oder aus KrimDok;
- Werkstattberichte zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- Themenbezogene Aufsatzsammlungen von Einzelautoren und Autorengruppen;
- Habilitationsschriften und Dissertationen, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- Diplomarbeiten und Magisterarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- Sammelbände mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- Materialienbände, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- Nachdrucke vergriffener Verlagspublikationen, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- Nachdrucke von vergriffener sog. Grauer Literatur, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC heruntergeladen werden: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/53322>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

## Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Band	Autor	Titel
1	Hans-Jürgen Kerner	<b>Opfer und Täter – Eine Bibliographie –</b> 2003, 250 Seiten
2	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner	<b>Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte</b> 2003, 148 Seiten
3	Elke Trapp	<b>Rechtswirklichkeit von Auflagen und Wei- sungen bei Strafaussetzung zur Bewährung</b> 2003, 775 Seiten
4	Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp	<b>Kriminologische Verlaufs- und Kohortenfor- schungen</b> – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten
5	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	<b>Wege aus schwerer Jugendkriminalität</b> 2004, 308 Seiten
6	Frank Czerner	<b>Minderjährige hinter Schloss und Riegel?</b> 2004, 126 Seiten
7	Silvia Coenen	<b>Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer-Er- fahrung bei Jugendlichen</b> 2004, 138 Seiten
8	Stefanie Saleth	<b>Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse</b> 2004, 192 Seiten
9	Rüdiger Gaenslen	<b>Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexual- straftäter</b> 2005, 224 Seiten
10	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	<b>Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersu- chung (TVJU)</b> 2005, 298 Seiten
11	Tanja Pröhl	<b>Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA</b> Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten
12	Monika Balint	<b>Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Ge- setzes zur Regelung des Jugendstrafvoll- zugs von April 2004</b> 2006, 100 Seiten
13	Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner	<b>Prevention of Terrorism</b> Core Challenges for Cities in Germany and Eu- rope 2007, 42 Seiten
15	Holger Stroezel	<b>Lebensstile und Drogenkonsum – Theoreti- sche und empirische Analysen</b> 2007, 229 Seiten
16	Miriam Wittmann Katrin Kampermann	<b>Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirkli- chung</b> 2008, 242 Seiten

17	Gabriele Hettinger	<b>Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/hoch begabten Jugendlichen</b> 2009, 126 Seiten
19	Sandra Hartmann	<b>Die Jugendstrafvollzugsreform</b> Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten
20	Jasmin Löffler	<b>Die Absprache im Strafprozess</b> Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten
21	Hyunseng You	<b>Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen</b> Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten
22	Mungyu Hwang	<b>Transnationale Strafverfolgung</b> Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten
23	Anna Beckers	<b>Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive</b> Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten
24	Carmen Mutz	<b>Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe</b> Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten
25	Ines Hohendorf	<b>Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt</b> Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften 2014, 120 Seiten
26	Kathrin Horrer	<b>Restorative Justice im Strafrecht</b> Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten

27	Dieter Rössner Rüdiger Wulf	<b>Wahr.Haft.Leben</b> 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten
28	Rüdiger Wulf	<b>Kriminalprävention an Orten</b> Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten
29	Mounira Ammar	<b>Peacemaking Circles &amp; Young Refugees:</b> Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten
30	Jörg Kinzig	<b>50 Jahre Institut für Kriminologie</b> Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten
31	Katharina Stelzel	<b>Politische Graffiti als Instrument der Sozial- raumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland</b> 2014, 301 Seiten
32	Vanessa Chong	<b>Gewalt im Strafvollzug</b> 2014, 172 Seiten
33	Hans-Jürgen Kerner	<b>Bibliographie Kriminalitätsoffer</b> 2015, 152 Seiten
34	Elmar G. M. Weitekamp	<b>Developing Peacemaking Circles in a Euro- pean Context</b> Main Report 2015, 373 Seiten
35	Elmar G. M. Weitekamp	<b>Developing Peacemaking Circles in a Euro- pean Context</b> Additional Reports and Documents 2016, 339 Seiten
36	Katharina Stelzel	<b>Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft</b> Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Aus- gestaltung sozialpädagogischer Unterstützungs- maßnahmen am Beispiel der baskischen (politi- schen) Gefangenen 2016, 516 Seiten
37	Anne Bräuchle	<b>Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Füh- rungsaufsicht.</b> Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechts- wirklichkeit 2016, 235 Seiten
38	Anne Bräuchle Jörg Kinzig	<b>Rechtspolitische Perspektiven der elektroni- schen Aufenthaltsüberwachung</b> Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergeb- nisse der Evaluation der elektronischen Aufent- haltsüberwachung im Rahmen der Führungsauf- sicht 2017, 26 Seiten
39	Hans-Jürgen Kerner Jörg Kinzig Rüdiger Wulf	<b>Kriminologie und Strafvollzug</b> Symposium am 19. März 2016 2017, 100 Seiten

40	Hans-Jürgen Kerner Katharina Stelzel Anke Eikens Marc Coester	<b>Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung.</b> Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Hauptband 2017, 279 Seiten
41	Hans-Jürgen Kerner Katharina Stelzel Anke Eikens Marc Coester	<b>Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung.</b> Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs des Landes Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Materialienband (Ergänzende Texte, Tabellen und Schaubilder) 2017, 328 Seiten
42	Thomas Dieckmann	<b>Transnationale Verbrechensbekämpfung</b> Entwicklungslinien der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2019, 264 Seiten
43	Hans-Jürgen Kerner Jörg Kinzig Rüdiger Wulf	<b>Zum Gedenken an Hans Göppinger 11. April 1919 – 5. April 1996</b> Symposium am 6. April 2019 2019, 101 Seiten
44	Haverkamp, Rita Langnet, Franca	<b>Auf den Spuren der Kommunalen Kriminalprävention in Deutschland</b> Symposium am 11. Februar 2020 2020, 106 Seiten
45.	Schäfer, Dierk	<b>Devianz als Schicksal?</b> Die kriminelle Karriere von Dieter Schulz 2021, 485 Seiten
46	Kerner, Hans-Jürgen	<b>Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (StVerfStat)</b> Interpretationshilfe zu den Begriffen, die in den Jahresberichten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Bezug auf nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der allgemeinen Strafgerichte sowie der Jugendgerichte verwendet werden, sowie zu den damit verbundenen gesetzlichen Regelungen 2021, 178 Seiten
47	Hermann, Dieter Wachter, Egon Kerner, Hans-Jürgen	<b>Sicherheit ist machbar!</b> Das Heidelberger Audit-Konzept für urbane Sicherheit, am Beispiel der Kommunalen Kriminalprävention in Pforzheim. 2022, 94 Seiten
48	Bernadette Schaffer	<b>Brutalisierung der Jugendgewalt – Gefühle oder reale Zunahme von Straftaten?</b> Eine Untersuchung anhand von Makrodaten amtlicher Statistiken und einer Kohortenstudie junger männlicher Insassen im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 2022, 188 Seiten

**ISSN: 1612-4650**

**ISBN: 978-3-937368-98-6 elektronische Version**

**ISBN: 978-3-937368-99-3 Druckversion**